



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

gegen Empfangsbekanntnis

Natursteinwerk BURKEL GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Guy Feidt

Häselhecken 1

54636 Sülml

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel

Telefon: 06561 15-0

Telefax: 06561 15-1000

E-Mail: info@bitburg-pruem.de

www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U220242-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Daniela Reiffers
reiffers.daniela@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15-3251

Zimmer
B 325

Bitburg, 08.04.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken sowie eines überdachten Waschplatzes

B) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen sowie die Errichtung und Betrieb eines Absetzbeckens (B7)

Gemarkung Idenheim

Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Scharbillig

Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22

Gemarkung Sülml

Flur 8, Flurstücke 2,3, 8, 9/1, 9/2 tw, 14 und 31

Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Ihr Antrag vom 28.09.2022

Sehr geehrter Herr Feidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. immissionsschutzrechtlichen sowie wasserrechtlichen Antrages vom 28.09.2022, hier eingegangen am 29.09.2022 sowie der für das immissionsschutzrechtliche Verfahren ergänzten Unterlagen vom 28.10.2022, 07.03.2023, 18.04.2023, 25.08.2023, sowie des geänderten Antrages (Wegfall von Flächen und Nachweis Flächenverfügbarkeit) vom 19.02.2025, eingegangen am 21.02.2025 ergehen folgende Entscheidungen:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten “Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid” erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

**zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches,
in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV)
durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen
Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und
die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken
sowie eines überdachten Waschplatzes**

auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung Idenheim

Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5

(nach Flurbereinigung vereint in Flur 50, Flurstück 29)

Gemarkung Scharbillig

Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22

Gemarkung Sölm

Flur 8, Flurstücke 2, 3, 8, 9/1, 9/2 tw, 14 und 31

Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden **Nebenbestimmungen 1.1, 2.14, 3.1, 3.2, 5.5, 5.6, 5.14, 5.15, 7, 8.6 und 8.7** weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen und Hinweise

	Seite
1. Allgemeines.....	3
2. Immissions- und Arbeitsschutz	3
3. Baurecht und Brandschutz	7
4. Boden- und Abfallrecht.....	8
5. Naturschutz und Landschaftspflege.....	12
6. Landesamt für Geologie und Bergbau	17
7. Hinweise Direktion Landesarchäologie / Landesmuseum Trier.....	18
8. Hinweise Westnetz.....	18

9. Hinweise ATC Germany.....	19
10. Hinweise Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Gerolstein	20
11. Hinweise Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Trier.....	20
12. Hinweise Landesamt für Denkmalpflege Koblenz.....	21

1. Allgemeines

- 1.1 **Baubeginn und Inbetriebnahme** der Anlage sind uns jeweils **spätestens eine Woche vorher** mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probebetrieb zu verstehen.
- 1.2 Folgende Flächen sind z. T. in den Unterlagen aufgeführt, jedoch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht Bestandteil dieser Genehmigung:

Gemarkung Scharfbillig, Flur 4, Flurstücke 2, 3 und 4 sowie
Gemarkung Sülml, Flur 8, Flurstücke 4, 5, 6, 7 ,11/1 und 13.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Bedingung:

Der immissionsschutzrechtliche Betrieb des Steinbruchs ist nur solange zulässig, wie auch gültige wasserrechtliche Erlaubnisse für das Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien nach §§ 8 WHG i. V. m. 15 LWG sowie für das Absenken und Ableiten von Grundwasser nach § 8 WHG existieren.

- 2.2 Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG dürfen nur erfolgen, sofern und soweit dies durch wasserrechtliche Erlaubnisse gestattet ist. Die in den Erlaubnisbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Nebenbestimmungen:

- 2.3 Im Einwirkungsbereich der Anlage dürfen die verursachten Erschütterungen nicht zu einer Überschreitung der Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke K_B , gemessen an den nächstgelegenen nachstehend genannten Wohnhäusern nach der Vorschriften der DIN 4150, Teil 2, führen.

a) 54636 Sülml, Esslinger Weg 11 und 14

- tagsüber $A_0 = 5$

b) 54636 Idenheim, Am grünen Born

- tagsüber $A_0 = 5$

Ferner dürfen folgende Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i bei den in Nr. 2.3 a) und 2.3 b) genannten Wohnhäusern nicht überschritten werden:

Am Fundament:

bei Frequenzen	< 10 Hz	5 mm/s
bei Frequenzen	10 bis 50 Hz	5 - 15 mm/s
bei Frequenzen	50 bis 100 Hz	15 - 20 mm/s

In der Deckenebene des obersten Vollgeschosses:

Außenwand:	15 mm/s (horizontal)
Deckenmitte	20 mm/s (vertikal)

Am Fundament der Kapelle vor der Kirche Sankt Peter, Denkmalstraße 20, 54636 Sülm dürfen folgende Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i nicht überschritten werden:

Am Fundament:

bei Frequenzen	< 10 Hz	3 mm/s
bei Frequenzen	10 bis 50 Hz	3 - 8 mm/s
bei Frequenzen	50 bis 100 Hz	8 - 10 mm/s

Am Fundament des Mobilfunksendemastes darf folgender Anhaltswert für die Schwinggeschwindigkeit V_i nicht überschritten werden:

bei Frequenzen	< 10 Hz	10 mm/s
bei Frequenzen	100 Hz	40 mm/s

Die Werte sind nach den Vorschriften der DIN 4150, Teil 3, zu ermitteln.

- 2.4 Bei der Durchführung der Sprengarbeiten sind die im Sprenggutachten vom 19.10.2018 des Sprengsachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Mann, Sommerleite 5, 09427 Ehrenfriedersdorf aufgeführten Bohr- und Sprengparameter sowie die diesbezügliche Ergänzung vom 20.12.2022 einzuhalten. Darüber hinaus ist das Gutachten des Sachverständigen- und Ingenieurbüros Dr. Lichte GbR, Heimteichstraße 6, 04179 Leipzig vom 01.03.2011, das Gutachten von Herrn Mann ergänzt, auch zu beachten.

- 2.5 Die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 2.3 aufgeführten Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke KB sowie die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i an den Wohnhäusern in 54636 Sülm, Eßlinger Weg 11 sowie 54636 Idenheim, Am grünen Born sind einmal im Kalenderjahr durch Erschütterungsmessungen nachzuweisen.

Darüber hinaus sind die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i an der Kapelle vor der Kirche Sankt Peter, Denkmalstr. 20, 54636 Sülm einmal im Kalenderjahr durch Erschütterungsmessungen nachzuweisen.

Bei jeder Sprengung sind die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i am Fundament des genannten Sendemastes (Immissionsort P 6, nach Gutachten von Herrn Mann), am Fundament des Bürogebäudes im Steinbruch (Immissionsort P 8, nach Gutachten von Herrn Mann) sowie im Freifeld (Immissionsort P 9, nach Gutachten von Herrn Mann) zu ermitteln.

Werden Sprengungen in einem Abstand von weniger als 300 m zum Mobilfunksendemast durchgeführt, sind die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i am Fundament des genannten Sendemastes mit je zwei Messstellen sowie mit einem Messpunkt an der Mastspitze zu ermitteln. Die Messung an der Funkmastspitze muss so lange ausgedehnt werden, dass neben den Sprengerschütterungen auch die Windschwingungen ermittelt werden. Eine Windgeschwindigkeitsmessung ist erforderlich. Die Messungen dürfen nicht vom Ersteller des Sprenggutachtens durchgeführt werden.

In Abhängigkeit der festgestellten Anhaltswerte an den Wohnhäusern, an der Kapelle und am Mobilfunksendemast sind ggfls. notwendige Änderungen der Bohr- und Sprengparameter mit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen.

- 2.6 Die Auswertungen der Messungen sind der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier und der ATC Germany Operating 1 GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Knäppersprengungen sind nicht zulässig. Sie sind durch den Einsatz mechanischer Zerkleinerungsgeräte zu ersetzen.

- 2.8 Die Abmessungen des Sprengbereichs sind unter Berücksichtigung der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (Spreng TR 310 - Sprengarbeiten) vom 5. Oktober 2016 festzulegen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vorzulegen.
- 2.9 Sprengberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die im Sprengbereich gelegenen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr bei der Sprengung gesperrt und bewacht werden. Hierzu sind amtliche Verkehrsschilder mit dem Zusatzschild "Kurzzzeitige Sperrung wegen Sprengung" zu verwenden. Für die Sperrung öffentlicher Straßen ist die Genehmigung zur Aufstellung der Schilder bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 2.10 Bei Sprengungen in ortsfesten Betrieben müssen zum Schutz der Beschäftigten ausreichend große, sichere Deckungsräume vorhanden sein.
- 2.11 Verantwortliche Leiter von Großbohrlochsprengungen müssen die Ansatzpunkte, Abmessungen und Richtungen der Bohrlöcher bestimmen und zeichnerisch nachprüfbar darstellen. Sie müssen ferner eine Lademengenberechnung anfertigen. Die Unterlagen müssen drei Jahre lang im Betrieb aufbewahrt werden.
- 2.12 Die Bedeutung der Sprengsignale ist durch Anschlag an geeigneter Stelle im Betrieb bekanntzugeben.
- 2.13 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:
- a) 54636 Sülm, Denkmalstraße 6
tags: 60 dB(A)
 - b) 54636 Sülm, Eßlingerweg 11
tags: 60 dB(A)
 - c) 54636 Sülm, Eßlingerweg 14 (Ansiedlung)
tags: 60 dB(A)
 - d) Flur 10, Flurstück 31 (Gemarkung Sülm)
tags: 55 dB(A)
 - e) 54636 Sülm, Idenheimer Straße 30 (Ansiedlung)
tags: 60 dB(A)
 - f) 54636 Trimport, Auf den Peschen 9
tags: 60 dB(A)
 - g) 54636 Trimport, Hauptstraße 1
tags: 60 dB(A)
 - h) 54636 Idenheim, Am grünen Born (Ansiedlung)
tags: 60 dB(A)
 - i) 54636 Eßlingen, Hauptstraße 1 (Ansiedlung)
tags: 60 dB(A)
 - j) 54636 Scharfbillig, Hauptstraße 1
tags: 60 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte zu a), b), c), e), f), g), h), i) und j) werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.

Der maßgebliche Immissionsort zu d) wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.14 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist **spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme** der Steinbrucherweiterung an den maßgeblichen Immissionsorten „54636 Sülz, Eßlingerweg 14 (Ansiedlung)“ und „54636 Sülz, Idenheimer Straße 30“ die Gesamtbelastung an Geräuschen und der von ihr erzeugte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich vorzulegen. Die Messungen dürfen nicht vom Ersteller des Schallgutachtens (Kramer Schalltechnik GmbH, Otto-von-Guericke-Straße 8, 53757 Sankt Augustin) durchgeführt werden.
- 2.15 Beim Gesteinsabbau sind die Inhalte der Stellungnahme vom Büro Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH, Europaallee 17, 66113 Saarbrücken zu beachten.
- 2.16 Bei der Herstellung von Böschungen im Zuge der Verfüllung des Steinbruchs sind die Angaben des geotechnischen Berichts des Büros Eneco, 22, rue Edmond Reuter, L-5326 Contern zu beachten.
- 2.17 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagebereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.18 Auf Fördersohlen und Fahrstraßen sind Maßnahmen gegen das Überfahren von Bruch-, Gruben- und Haldenrändern zu treffen. (Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle, oder Schrammborde).
- 2.19 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- 2.20 Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
- 2.21 Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen.

Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

2.22 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Unterweisung der Beschäftigten
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
- Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kennzeichnung als Lärmbereich
- Aufstellung und Durchführung eines Lärminderungsprogramms
- Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge

3. Baurecht und Brandschutz

3.1 Bedingung:

Mit den Bauarbeiten im Infrastrukturbereich darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde der von einem zugelassenen Prüfenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen) für die Überdachung des Waschplatzes sowie das Absetzbecken und das Vorlagebecken der Reifenwaschanlage mit Prüfbericht in einfacher Ausfertigung vorliegt.

3.2 **Zu Baubeginn** ist uns mit beigefügtem Formblatt die Bauleitererklärung rechtzeitig einzureichen.

3.3 Die im Zuge der Abgrabungen entstehenden Böschungen und Abbauwände sind gemäß der Standsicherheitsbewertung der Geotechnischen Stellungnahme des Fachplaners Dr. Jung + Lang mit Datum vom 29.07.2021 herzustellen.

3.4 Das Abbaugelände ist so zu umwehren, dass kein unbefugter Zutritt von außen erfolgen kann und eine dauerhafte Absturzsicherung gewährt ist.

3.5 Alle Absturzstellen des Steinbruchs sind durch Zaunanlagen oder Geländer zu sichern. Entsprechende Schilder, die auf die Absturzstelle hinweisen, sind in regelmäßigen Abständen an der Zaunanlage anzubringen.

3.6 Die Standsicherheit der Abbauböschungen muss gewährleistet sein. Bei den Arbeiten sind die Vorgaben der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV C 11/DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ zu beachten.

3.7 Im Ort sind die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.

- 3.8 Hinsichtlich der Vertiefung unterhalb des Grundwasserspiegels sind Maßnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers ausschließen.
- 3.9 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein.
Zur Ermittlung des Löschvermögens können die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ – BGR 133 – der Berufsgenossenschaften bzw. ASR 13/1,2 als Anhalt dienen.

4 Boden- und Abfallrecht

I. Abgrabungsrekultivierung

4.1 Es darf nur folgendes Bodenmaterial angeliefert und eingebaut werden:

- a) Für Bodenmaterial, das unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht werden soll, sind die Anforderungen für Verfüllungen in einem Wasserschutzgebiet gem. § 8 BBodSchV n.F. einzuhalten (Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0), Baggergut der Klasse 0 Sand (BG-0 Sand) gem. EBV).
- b) Für Bodenmaterial, das auf oder in eine durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht werden soll, sind die Anforderungen gem. § 7 BBodSchV n.F. einzuhalten (Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0), Baggergut der Klasse 0 (BG-0) gem. EBV).
- c) Bodenmaterial, dass in den letzten beiden Metern (GOK bis 2,0 m unter GOK) eingebaut werden soll und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher Folgenutzung bestimmt ist, muss die Anforderungen gem. § 7 Abs. 3 BBodSchV n.F. erfüllen (70 % der Vorsorgewerte Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV n.F.).
- d) Bodenmaterial, das folgendem Abfallschlüssel zuzuordnen ist:

Abfallschlüssel	Abfallart
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen

4.2 Abweichend von den in Nr. 4.1 d) genannten Bestimmungen darf der in der Wasseraufbereitungsanlage des Steinbruchs anfallende Filterkuchen (AVV 01 04 12) zur Verfüllung der Abgrabung (Abbausohle bis 2,0 m unter GOK) verwendet werden, sofern das Material nachweislich die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV n.F. oder für BM-0 nach Anhang 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einhält.

Vor dem ersten Einbau von Filterkuchenmaterial aus der Wasseraufbereitungsanlage sind die Massen abfalltechnisch einzustufen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier vorzulegen.

4.3 Zusätzliche Anforderungen Dritter an die Qualität der Rekultivierungsmassen bleiben hiervon unberührt.

II. Qualitätssicherung und Einbautechnik

4.4 Über die Anlieferung von Abfällen sind gemäß § 24 (4) Nachweisverordnung Register zu führen. Auf mögliche Erleichterungen bei der Registerführung aufgrund der Allgemeinverfügung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH vom 13.04.2007 wird hin-

gewiesen.

4.5 Nach Abschluss der Maßnahme sind sowohl die Register als auch die Deklarations- und Kontrollanalysen sowie die Fremdüberwachungsberichte der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde auszuhändigen.

4.6 Die Qualität der eingebauten Fremdmassen ist durch Eigenüberwachung zu sichern. Dazu zählen insbesondere die

Vorabkontrolle mit Prüfung der Herkunft und Schadstofffreiheit des Materials, der Vollständigkeit der Begleitpapiere (insbesondere Verantwortliche Erklärung, ggf. Deklarationsanalytik, Analysenberichte einschl. Probenahmeprotokollen),

Eingangskontrolle mit Prüfung der Ladepapiere (Liefer- und ggf. Wiegescheine, im Einzelfall o.g. Begleitpapiere) sowie die organoleptische Prüfung von Körnung, Farbe, Geruch, Konsistenz des Materials,

4.7 **Kippkontrolle**, das Abkippen darf nur unter Aufsicht und bei ausreichenden Lichtverhältnissen erfolgen, die Fremdmassen sind beim Abkippen auf Störstoffe und zu erwartendes Erscheinungsbild zu kontrollieren. Das Abkippen hat so zu erfolgen, dass die Fremdmassen flächig ausgebreitet sind.

Nicht zugelassene oder verdächtige Materialien sind zurückzuweisen oder auf geeigneter Fläche für eine Nachbeprobung zwischen zu lagern.

Störstoffe, nichtmineralische Abfälle und Sonderabfälle dürfen in den Bodenmaterialien nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil enthalten sein. Sofern vereinzelt solche Materialien enthalten sind, sind sie nachträglich auszulesen (z.B. Kabelreste, Altholz außer Wurzelreste, Kunststoffe, Metalle, Folien, Asbestzementrohre und -platten, Dachpappen, Glas- und Steinwolle etc.) und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

4.8 Fremdmassen sind je Anfallstelle alle angefangenen 500 m³ auf die Einhaltung der Zuordnungswerte hin analytisch zu überprüfen.

Kontrollanalysen sind nur dann nicht erforderlich, wenn das Bodenmaterial nachweislich aus natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhten geogenen Hintergrundbelastungen nicht zu erwarten sind.

4.9 Zusätzlich ist die Qualität der Fremdmassen durch Fremdüberwachung zu sichern. Durch eine qualifizierte unabhängige Untersuchungsstelle ist eine von ihr ausgesuchte Teilbeprobung der zwischenzeitlich eingebauten Fremdmassen anhand von mind. 2 Mischproben (aus mind. je 10 Einzelproben) und deren Analyse auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV n.F. oder für BM-0 nach Anhang 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) genannten Parameter mindestens jährlich oder für jeweils 20.000 m³ Einbaumenge vornehmen zu lassen, je nachdem welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist. Die Mischproben sind repräsentativ aus der gesamten Mächtigkeit des zu beprobenden Auffüllungshorizontes, seit der letzten Beprobung zu entnehmen.

4.10 Der Fremdüberwacher ist darüber hinaus auch mit der Überprüfung des Betriebstagebuches und auf Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen zur Eigenüberwachung, zur Dokumentation und zur Organisation zu beauftragen. Das Ergebnis der Überprüfung hat der Fremdüberwacher in seinem Bericht aufzuführen.

4.11 Die Überwachungstermine sind der Oberen Bodenschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

- 4.12 Die Fremdüberwachungsberichte sind als Teil des Betriebstagebuchs aufzubewahren. Kopien sind dem Jahresbericht nach beizufügen.
- 4.13 Werden Überschreitungen der zulässigen Schadstoffgehalte durch den Fremdüberwacher festgestellt, so ist der Fremdüberwachungsbericht durch den Fremdüberwacher unverzüglich der überwachenden Behörde vorzulegen.
- 4.14 Probenaufbereitung und Analytik sind entsprechend den einschlägigen, aktuell gültigen Normen und Richtlinien (z.B. BBodSchV n.F.) durchzuführen.
- 4.15 Die Eigenüberwachung ist für alle Vorgänge schriftlich mit Datum und Handzeichen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ergänzend sind alle Fremdüberwachungsberichte, Bestätigung der geologischen Herkunft (sofern erforderlich), sonstigen Überwachungsberichte, Probenahmeprotokolle und Analysenergebnisse dem Betriebstagebuch beizufügen.
- 4.16 Der Einbau des Materials darf nur flächig in Lagen von max. 50 cm bei einer max. Neigung der Einbaufläche von 1:2 erfolgen.
- 4.17 Das eingebaute Material ist bis unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone so zu verdichten, dass es den künftigen bautechnischen Anforderungen entspricht.
- 4.18 Das Grubengelände ist gegen den Zutritt Unbefugter so abzusichern, dass ein Abkippen von Materialien verhindert ist.
- 4.19 Der Grubenbetreiber hat sicherzustellen, dass illegal auf dem Betriebsgelände abgelagerte Abfälle und sonstige grundwassergefährdende Stoffe eingesammelt und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden.

III. Dokumentation

- 4.20 Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine Verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts vorzulegen:
- Name und Adresse des Abfallerzeugers
 - Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche, z.B. „Ackerfläche“ oder „Industriegebiet“)
 - Bezeichnung der Bodenart mit Angabe der Abfallschlüsselnummer
 - Menge
- Die Verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.
- 4.21 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Für jede einzelne LKW-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Menge, Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Kfz-Kennzeichen, ergänzend für Oberböden zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenzone auch das Ergebnis der bodenkundlichen Ansprache (ggf. Verweis auf eine bodenkundliche Bewertung) und für Fremdmassen ggf. Verweis auf Analysenergebnisse
 - Einbaulageplan mit skizzenhafter Zuordnung des monatlichen Verfüllfortschritts (auf der Grundlage eines aktuellen Grubenrisses)
 - Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle
 - Anwesendes Personal
 - Eingesetzte Geräte
 - Witterungsverhältnisse
 - Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung

- Durchgeführte Kontrollen
- Besondere Vorkommnisse

- 4.22 Der Stand der Verfüllung ist mindestens jährlich vermessungstechnisch digital aufzunehmen und in einem Risswerk darzustellen Einbaulagepläne und Risswerke sind Bestandteil des Betriebstagebuchs. Die Höhenlage „Sohle durchwurzelbare Bodenschicht“ ist vor Beginn der Verfüllung durch geeignete Hilfsmittel im Grubengelände besonders zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der Verfüllung zu erhalten. Bei Beschädigungen, Zerstörung etc. sind die Kennzeichnungen umgehend wiederherzustellen.
- 4.23 Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

IV. Anforderungen an Personal und Organisation

- 4.24 Die für die Betriebsorganisation verantwortliche Person ist gegenüber der zulassenden Behörde zu benennen; ein Wechsel ist anzuzeigen.
- 4.25 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes, insbesondere auch zur Wahrung der Kontrollfunktion im Eingangs- und Abladebereich, ist zuverlässiges, fachkundiges und weisungsbefugtes Betriebspersonal einzusetzen und dessen ständige Anwesenheit während der Betriebszeiten in ausreichender Anzahl sicherzustellen.
- 4.26 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen, die mindestens enthalten muss:
- Verantwortlichkeiten, Organigramm, ggf. Betriebszeiten
 - Umfang und Handhabung des Betriebstagebuchs mit Beschreibung der Dokumentations- und Berichtspflichten
 - Umfang und Durchführung der festgelegten Eigen- und Fremdkontrollen

Die Beschäftigten sind auf die Einhaltung der Betriebsanweisung gegen Unterschrift zu verpflichten.

V. Betriebspflichten

- 4.27 Der Oberen Bodenschutzbehörde, ist **jährlich zum 31.03.** für das vorangegangene Kalenderjahr ein Bericht vorzulegen, der in tabellarischer Listung folgende Angaben enthält:
- Datum, Art, Herkunft, Anlieferer und Menge der angelieferten Abfälle, Ergebnisse der Annahmekontrolle, Hinweis auf vorliegende Analytik.
 - Die für das Kalenderjahr zutreffenden Einbaulagepläne auf der Grundlage eines aktuellen Grubenrisses nach Nr. 4.22 sowie der Bericht des Fremdüberwachers nach Nr. 4.9 und 4.10 sind jeweils als Kopie beizufügen.

VI. Auflagenvorbehalt

- 4.28 Die Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere der zulässigen Schadstoffgrenzen im vorsorgenden Bodenschutz, an die jeweils gültige Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser bleibt vorbehalten.

VII. Sonstige Hinweise

- 4.29 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu

informieren.

- 4.30 Bei der erdbaulichen Ausbildung von Böschungen und der Festlegung ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind neben den Anforderungen an die Standsicherheit auch die geltenden Vorschriften des Straßenrechts und des Baurechts zu beachten.
- 4.31 Den nach Berg-, Bodenschutz-, Abfall-, Wasser-, Naturschutz- und Baurecht zuständigen Behörden ist das Betretungsrecht in den Gewinnungsbetrieb bzw. auf der Verfüllfläche jederzeit zu gewähren.
- 4.32 Gutachter und Untersuchungsstellen müssen den Anforderungen des § 18 BBodSchG an Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung entsprechen. Die Vorgaben gem. § 19, - 24 BBodSchV n.F. zur Probenahme und Analytik sind zu beachten.
- 4.33 Die überwachende Behörde kann im Einzelfall ergänzende Untersuchungen auf Kosten des Betreibers fordern, um die Eignung von Böden und ihre Schadstofffreiheit festzustellen.

VIII. Schutz des Mutterbodens

- 4.34 Vor Beginn der Geländemodellierung ist vorhandener Ober- und Unterboden abzuschleifen und abseits des Abbaubetriebs in Bodenmieten für eine weitere Verwendung geordnet zu lagern. Diesbezüglich wird auf die DIN 18915 hingewiesen.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird hergestellt.
- 5.2 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung:

Naturschutzfachliche Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das Büro ENECO Ingenieurs-Conseils S.A, L-Contern sowie die Milvus GmbH (faunistische Gutachten/Studien), Rehlingen-Siersburg, bestehend aus

- a) Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN) der ENECO Ingenieurs-Conseils, L-Contern, Stand 05.09.2022, mit an die reduzierte Abbaufäche angepassten Anlagen A 1 bis A 16, Stand 19.02.2025, u. a. Bestands- und Konfliktplan (A 6), Lageplan der Betriebsphasen (A 8), Prinzipschnitte 1 und 2 durch genehmigten Standort und Erweiterungsbereiche Nord und Süd, Genehmigungsplanung Variante A (A 9), Prinzipschnitte 3 und 4 durch genehmigten Standort und Erweiterungsbereiche Nord und Süd, Genehmigungsplanung Variante A (A 10), Maßnahmenplan während der Betriebsphase (A 11), Maßnahmenplan Abschluss Standort (A 12), Prinzipschnitt bepflanzter Schutzstreifen mit internem umlaufenden Betriebsweg (A 14) Schnitte 1 und 2 durch geplante Steilwand (A 15), Darstellung der Rekultivierungsplanung für den Nordbereich mit Ausdehnung der Steilwand (A 16) mit ergänzenden Ausführungen zur erforderlichen Anpassung (Wegfall der Maximalvariante) aufgrund der Reduzierung der beantragten Abbaufäche vom 10.03.2025 sowie Schreiben der ENECO Ingenieurs-Conseils, Contern vom 07.03.2023 mit ergänzenden Angaben/Ausführungen zu den einzusetzenden Regio-Saatgutmischungen, zur Staffelmahd und Pflege der Blühstreifen
- b) Faunistische Studien zur geplanten Steinbrucherweiterung Sülz, Stand 31.03.2020 (Anlage B 1) erstellt durch Milvus GmbH
- c) Potenzielle Störungen des Rotmilanhorstes durch Lärm, Stand 23.02.2021 (Anlage B 1) erstellt durch Milvus GmbH
- d) Fachbeitrag Artenschutz, Stand 07.07.2022 (Anlage B 18) erstellt durch ENECO Ingenieurs-Conseils, L-Contern

Die darin aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen, die Artenschutz- und CEF-Maßnahmen sowie die Rekultivierungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung in der Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (nachfolgend als FBN bezeichnet), S. 78 – 89, S. 93, 94 und S. 108 sowie der Plandarstellungen (Anlagen 6 bis 16) in vollem Umfang zu beachten, fach- und fristgerecht umzusetzen und zu pflegen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden:

- M8 – Zwischenbegrünung von Zwischenhalden
- M10 – Berücksichtigung von Schutzzeiten bei der Baufeldräumung
- M11 – Abschnittweiser Abbau mit fortlaufender Verfüllung und Rekultivierung
- M12 – Zügige Wiederherstellung unterschiedlicher Biotopstrukturen im Rahmen der Rekultivierung der Verfüllung
- M13 – Schaffung von Feldlerchenfenstern (vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahme, sog. CEF-Maßnahme)
- M14 – Schaffung von Nahrungshabitaten für den Rotmilan (vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahme, sog. CEF-Maßnahme) durch Staffelmahd
- M15 – Renaturierung und Schaffung von Strukturen am Talbach (externe Ausgleichsmaßnahme)
- M16 – Erhalt und Schaffung von Sonderstrukturen (u. a. Steilwand, Rohbodenfläche, Blockschutthalden) im Rahmen der Rekultivierung
- M17 – Errichtung einer wildkatzenverträglichen Umzäunung
- M18 – Zeitlich vorlaufende sukzessive Anlage von Lärm- und Sichtschutzwällen
- M19 – Anlage von temporären Lerchenfenstern innerhalb des Abbaubetriebs
- M20 – Entwicklung von extensiv genutztem Grünland/Magerwiese
- M21 – Entwicklung von Sukzessionswald
- M22 – Anlage von Blühstreifen und Feldhecken
- M23 – Erhalt der Durchgängigkeit von Wanderkorridoren
- M24 – Strukturierung des landwirtschaftlichen Plateaus
- M31 – Neugestaltung des Landschaftsbildes durch landschaftsgerechte Modellierung und Anlage neuer Strukturen

- 5.3 Der Beginn der Beanspruchung (Baufeldräumung) sowie des Abbaubetriebes in der Erweiterungsfläche und die Beendigung des Abbaus sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Sämtliche in den vorhandenen Bescheiden formulierten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen bleiben weiterhin in vollem Umfang gültig mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die aufgrund der vorliegenden Änderungsgenehmigung nicht mehr umsetzbar sind. Nicht mehr umsetzbar sind insbesondere die für das mittig zwischen den nördlich und südlich Erweiterungsflächen gelegene Zentralfeld ursprünglich festgelegten Rekultivierungsaufgaben. Diese werden mit Unanfechtbarkeit der vorliegenden Änderungsgenehmigung außer Kraft gesetzt und durch die in der Änderungsgenehmigung enthaltenen landespflegerischen Nebenbestimmungen ersetzt.
- 5.5 Für die Maßnahmen M13 und M19 (Schaffung von Feldlerchenfenstern) ist ein Maßnahmenkonzept mit Maßnahmenbeschreibung und Lage der geplanten Lerchenfenster mit Flurstückangabe einschließlich ggf. vorgesehener Rotationen der Standorte zu erstellen und der Unteren Naturschutzbehörde **vor Abbaubeginn** vorzulegen.
- 5.6 Die Maßnahmen M13 und M14 müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen **vor Abbaubeginn** umgesetzt und fachgutachterlich als funktionsfähig gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt worden sein.

- 5.7 Aus verkehrssicherungsgründen notwendige Zäune sind grundsätzlich an der dem Bruch zugewandten Innenseite der mit Gehölzen bestehenden oder zu bepflanzenden Schutzstreifen zu errichten (sh. Maßnahme M 17).
Eine Einzäunung des Geländes ist nur in blickunauffälliger Weise, d. h. z. B. mit Knotengeflechtzaun an Holzpfosten, zulässig.
- 5.8 Zur Umsetzung der Maßnahme M20 ist kräuterreiches (mind. 30 % Kräuteranteil) Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9 zu verwenden. Das Extensivgrünland (außerhalb der CEF-Flächen für den Rotmilan) ist gemäß EULLa durch 1- 2 x malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes zu pflegen, kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln, kein Umbruch.
Abweichungen im Hinblick auf Zeitpunkt und Mahdhäufigkeit sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (nachfolgend als UNB bezeichnet) einvernehmlich abzustimmen.
- 5.9 Zur Umsetzung der Maßnahme M22 (Blühstreifen) ist kräuterreiches Regio-Saatgut (mind. 40 % Wildblumenanteil) der Herkunftsregion 9 zu verwenden. Die Blühstreifen sind mit einer Breite von mind. 5 m anzulegen. Die fachgerechte Umsetzung und Pflege bzw. ggf. erforderliche Neueinsaat ist gemäß den Ausführungen im Schreiben vom 07.03.2023 durch eine Ökobauleitung, nachfolgend als ÖBB bezeichnet (siehe hierzu Punkt 9), zu regeln. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 5.10 **Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:**
Alle landespflegerischen Maßnahmen sind stets so frühzeitig umzusetzen, wie es die Betriebsabläufe bzw. der fortschreitende Abbau zulassen bzw. wie es in den vorhandenen Genehmigungen festgelegt ist: Insbesondere sind folgende Umsetzungszeitpunkte zu beachten:
- Maßnahmen M13 und M14 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Rotmilan):
Umsetzung mind. 1 Saatperiode vor Beginn des Bodenabtrags in den Erweiterungsbereichen
- Maßnahme M15 (Renaturierung des Talbachs als externe Ausgleichsmaßnahme):
Umsetzung vor Beginn des Eingriffs in die Erweiterungsbereiche Nord oder Süd (Betriebsphase 1b)
- Maßnahmen M8, M19:
Umsetzung fortlaufend während Abbau
- Maßnahmen M20, M22, M23, M24:
Umsetzung fortlaufend je nach Verfüllfortschritt
- Maßnahme M16 (Anlage Sonderstrukturen, u. a. Steilwand, Rohbodenfläche):
Umsetzung unmittelbar nach Abschluss Betriebsphase 3
- Maßnahmen M18, M23 (Sukzessive Anlage von Lärm- und Sichtschutzbepflanzung, Erhalt Wanderkorridore):
Umsetzung ca. 1- 2 Jahre im Vorlauf zum betreffenden Abbauabschnitt gemäß Phasenplanung (vgl. Anlage 8).
- Maßnahme M21 (Entwicklung von Sukzessionswald):
Umsetzung der 1. Teilanpflanzung in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss Betriebsphase 1c, der 2. Teilanpflanzung in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss Betriebsphase 5
- 5.11 Alle festgesetzten Gehölzpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen einschließlich Bodenvorbereitung, -verbesserung, -abdeckung, Verbißschutz, Stützpfähle (soweit erforderlich) und sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu erhalten, bei Ausfällen nachzupflanzen.

5.12 Festsetzung einer Ökobauleitung:

Der Abbau einschließlich Rekultivierung ist durch eine **qualifizierte Ökobauleitung** (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingung; Ziffer 5.14). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung des Abbaus als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die fach- und fristgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen und Beachtung der Auflagen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum der Steinbruchnutzung bis Fertigstellung der Rekultivierung. Änderungen in der Ausführung sind vom Betreiber mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ÖBB entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist nachvollziehbar darzulegen, ob die festgelegten landespflegerischen/naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, dem Artenschutz und der Rekultivierung fach- und fristgerecht umgesetzt/beachtet wurden.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Umsetzung der Maßnahmen M13 und M14 sowie jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Betriebsphase der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen, der vollständige Bericht innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rekultivierung.

5.13 Rekultivierungskonzept:

Nach Abstimmung mit UNB und Landwirtschaftskammer sind folgende, im FBN einschließlich der Plandarstellungen im „*Maßnahmenplan Abschluss Standort*“ (Anlage 12) und in der „*Darstellung der Rekultivierungsplanung für den Nordbereich mit Ausdehnung der Steilwand*“ (Anlage 16) dargestellten langfristige Rekultivierungsziele zu verfolgen:

- Weitgehende Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, strukturiert durch Baumreihen, Blühstreifen und Feldgehölze
- Herstellung von zusammenhängenden, großflächigen Biotopstrukturen in den Böschungsbereichen
- Erhalt/Neuschaffung von Steilwänden mit vorgeschalteten Rohbodenflächen in ausgewählten süd-/südwestexponierten Bereichen, im Nordbereich: Neuschaffung einer Steilwand mit vorgelagerter Rohbodenfläche, Höhe der Steilwand: 15 m – max. 20 m in Abhängigkeit von der tatsächlichen Ausbringungsrate.

Bei der Rekultivierung ist Folgendes zu beachten:

- a) Die in dem „*Maßnahmenplan Abschluss Standort*“ (Anlage 12) und den Prinzipschnitten 1 – 4 (Anlagen 10,11) dargestellte Rekultivierung/Verfüllung mit Herstellung einer Steilwand von ca. 15 m Höhe im Nordbereich stellt die maximal zulässige Verfüllung des Abbaubereichs dar. Darüber hinaus dürfen keine Bodenmassen eingebaut werden.
- b) Zeichnet sich eine höhere Ausbringungsrate ab, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) die Rekultivierungsplanung für den Nordbereich der tatsächlichen Ausbringungsrate entsprechend anzupassen, d. h. die Verfüllhöhe wird entsprechend geringer, die Steilwand entsprechend höher bis zu einer max. Höhe von 20 m. Eine noch höhere Steilwand ist lt. Angabe des Antragstellers aufgrund des notwendigen Sicherheitsabstands der der Steilwand vorgelagerten Rohbodenfläche zum anstehenden Grundwasser nicht möglich.
- c) Als Grundlage für die Überprüfung und ggf. erforderliche Anpassung der Rekultivierungsmaßnahmen an die tatsächliche Ausbringung ist der unteren Naturschutzbehörde

alle 3 Jahre eine Abraum- und Verfüllbilanz vorzulegen.

- d) Für die Verfüllung ist vorrangig eigenes Abraummaterial zu verwenden. Sofern nachweislich (siehe Abraum- und Verfüllbilanzen) das Rekultivierungsziel ohne den Einbau von Fremdmassen (Massen, die nicht aus dem Abbaubereich stammen) nicht erreicht werden kann, ist der Einbau von unbelastetem Erdaushub hierfür zulässig.
- e) Die Verfüllhöhe zur ursprünglichen Topographie darf maximal 9 m betragen (siehe hierzu Prinzipschnitte in den Anlagen 9 und 10).
- f) Die abschnittsweise Verfüllung des Steinbruchs als Bestandteil der Rekultivierung ist so frühzeitig umzusetzen, wie es die Betriebsabläufe bzw. der fortschreitende Abbau zulassen (vgl. Anlage 8 – *Lageplan der Betriebsphasen*). Alle weiteren Rekultivierungsmaßnahmen inkl. Rückbau sämtlicher Infrastrukturen sind unmittelbar nach Beendigung des Abbaubetriebes durchzuführen und spätestens innerhalb von 2 Jahren nach erfolgtem Endabbau fertig zu stellen.

5.14 **Innerhalb von vier Wochen** nach Erteilung der Zulassung sind vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig einzutragen. Die Eintragung ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

5.15 Aufschiebende Bedingungen:

Mit dem Abbau im Erweiterungsbereich darf erst dann begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich **qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB)** gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Die ÖBB ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
- b) der Unteren Naturschutzbehörde ist ein durch einen Fachgutachter erstelltes, qualifiziertes Maßnahmenkonzept Feldlerche für die Maßnahmen M13 und M19 vorgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde als geeignet anerkannt worden ist,
- c) der Nachweis gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen für Feldlerche und Rotmilan (M13 und M14) eine Saatperiode vor Beginn des Bodenabtrags in den Erweiterungsbereichen umgesetzt und von einem qualifizierten Fachgutachter als funktionsfähig eingestuft worden sind,
- d) der Nachweis gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die festgelegten landespflegerischen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, die nachfolgend aufgeführt werden, sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen dauerhaft gesichert ist.

Der Nachweis ist für folgende Flächen zu führen:

Externe Flächen außerhalb des Abbaugeländes in der Talbachaue, auf denen Kompensations- und/oder Artenschutzmaßnahmen festgelegt sind. Es handelt sich hierbei um folgende Flächen:

- Gemarkung Sülme, Flur 9, Flurstücke Nr. 34/3 und Nr. 36
- Gemarkung Sülme, Flur 7, Flurstück Nr. 14/2

Ist der Steinbruchbetreiber Eigentümer der Flächen, ist der Nachweis durch Eintrag einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit** zugunsten des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde zu führen.

Ist der Steinbruchbetreiber nicht Eigentümer der Flächen, ist die Eintragung zugunsten des Eifelkreises, untere Naturschutzbehörde und zusätzlich zugunsten des Steinbruchbetreibers als Gesamtbegünstigte vorzunehmen.

Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft,

- e) zur Absicherung der Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 570.173,00 Euro** (siehe Kostenschätzung auf Seite 90 des FBN) bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt worden ist. Die Bürgschaftssumme kann in **11 Teilbürgschaften in Höhe von je 50.000,00 Euro und eine Bürgschaft i. H. v. 20.173,00 Euro** hinterlegt werden. Die Rückgabe der Teilbürgschaften durch die Genehmigungsbehörde erfolgt auf Antrag und Vorlage von Nachweisen des Antragstellers zum Status der umgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen und im Falle von Pflanzungen, wenn diese nach zwei Standjahren mängelfrei von der Unteren Naturschutzbehörde abgenommen wurden.

6. Landesamt für Geologie und Bergbau

- 6.1 Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) sollte gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“, Abschnitt 7.4 „Bodenabtrag und Bodenlagerung“ behandelt werden.
- 6.2 Bei der Rekultivierung der Fläche ist bei einer geplanten land- oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten.
Die Bodenverhältnisse vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen der näheren Umgebung können als Qualitätsziel herangezogen werden.
(Sh. Nebenbestimmung Ziffer 4.1 a))
- 6.3 Im Zuge der weiteren Planung sowie während der Gewinnung (Tagebaubetrieb) ist das Vorhaben durch einen Fachgutachter für Standsicherheitsfragen (Geotechniker) zu begleiten. Hierzu sind jährlich sowie nach besonderen Ereignissen, wie Felsstürze oder das Antreffen von Störungszonen o. ä., visuelle Prüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde zuzusenden.
- 6.4 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- 6.5 Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

7. **Direktion Landesarchäologie / Landesmuseum Trier**

Bedingung:

Mit den Abgrabungen in den archäologischen Verdachtsbereichen in Scharfbillig Flur 1, Flst. 1, 3 u 4 (alle teilw.), Sülm Flur 9, Flst. 28/2, 30/2 u. 85/1 (alle teilw.), Sülm Flur 8, Flst. 5, 6, 7, 8, 17, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2 u. 31 (alle teilw.) und Idenheim Flur 16, Flst. 1, 2, 3, 4, 11, 12 u. 13 (alle teilw.) gemäß der beigefügten Karten 1 und 2 darf erst nach Freigabe durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (im Folgenden: Landesarchäologie Trier) begonnen werden.

In den archäologischen Verdachtsarealen muss zunächst eine Evaluierung der von der Fa. Eastern Atlas im Jahr 2021 für eine bodendenkmalpflegerische Sachverhaltsermittlung ausgeführten Magnetometer-Prospektionen anhand von Sondagegrabungen der Landesarchäologie Trier vorgenommen werden.

Abhängig von den Ergebnissen der evaluierenden Sondagegrabungen sind ggf. noch großflächige archäologische Ausgrabungen von der Landesarchäologie Trier durchzuführen, um die archäologischen Hinterlassenschaften gemäß § 19 DSchG RLP zu bergen und deren Fundumstände zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Finanzierung der archäologischen Maßnahmen wird auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, der eine Beteiligung des Veranlassers archäologischer Maßnahmen an deren Kosten vorsieht.

Hinweis:

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

8. **Nebenbestimmungen Westnetz**

- 8.1 Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.
- 8.2 Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.
- 8.3 Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:

Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.
- 8.4 Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausge-

geschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.

- 8.5 Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Zu den vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Dies gilt ebenso für den Arbeitsbereich im Umkreis von 10m um die jeweiligen Maststandort.
- 8.6 Rechtzeitig vor Baubeginn (**ca. 3 Monate**) bitte wir Sie, sich mit unserem Netzbereich Bitburg-Prüm Tel: 06561/9111229 in Verbindung zu setzen, der Ihnen Angaben über die Lage unserer Leitungen / Anlagen geben wird und mit den notwendig werdenden Änderungen / Schutzmaßnahmen an unseren Netzanlagen zu koordinieren sind.
- 8.7 Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten unter Angabe unseres Zeichens mit einer Vorankündigungsfrist von **mindestens 14 Tagen anzuzeigen** und mit der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzbetriebssteuerung, Ralf Blumberg / Harald Ney, DRW-F-TB-BS, Dieselstraße 28, 54634 Bitburg, Telefon: +49(0)6561 / 911 – 1229 / 1208, einen Termin zur Einweisung in die erforderliche Sicherheitsmaßnahme zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Bau fachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

9. Hinweise in Bezug auf den Sendemast

- 9.1 Die Messungs- und Dokumentationspflicht bei der Durchführung von Sprengarbeiten bleibt auf der Grundlage der bisherig erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen weiter aufrechterhalten (sh. auch NB Ziffern 2.5 und 2.6).

Zur Klarstellung wird nochmal ein Auszug aus der Genehmigung **AZ 06U080219-10 vom 01.09.2009** aufgeführt:

Nebenbestimmung Ziffer 2.5

Während den ersten 3 Sprengungen ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 2.2 aufgeführten Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke KB sowie die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit Vi an dem Wohnhaus in 54636 Sülz, Eßlinger Weg 14 durch Erschütterungsmessungen nachzuweisen.

Spätestens ab einer Entfernung von 300 m zwischen Sprengstelle und Mobilfunksendemast sowie bei zunehmender Verringerung dieses Abstandes sind die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit Vi am Fundament des genannten Sendemastes zu ermitteln. In Abhängigkeit der festgestellten Anhaltswerte am Wohnhaus und Mobilfunksendemast sind ggf. notwendige Änderungen der Bohr- und Sprengparameter mit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen.

Die Messungen dürfen nicht vom Ersteller des Sprenggutachtens durchgeführt werden.

Nebenbestimmung Ziffer 2.6

Dem Mobilfunkbetreiber E-Plus und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind spätestens ab einer Entfernung von 300 m zwischen Sprengstelle und Mobilfunksendemast sowie bei zunehmender Verringerung dieses Abstandes der Zeitpunkt der Sprengungen – der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier zudem die entsprechenden Bohr- und Sprengparametern – eine Woche vorher mitzuteilen.

Nebenbestimmung Ziffer 2.7

Der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind die Ergebnisse der Erschütterungsmessungen am Mobilfunksendemast und im Wohnhaus in 54636 Sülz, Eßlinger Weg 14, unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis zu 2.6 und 2.7:

Möchte der Mobilfunkbetreiber E-Plus die Bohr- und Sprengparameter bzw. die Messergebnisse haben, sind die Angaben unter Hinweis auf das Landesumweltinformationsgesetz bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Trier anzufordern.

Auszug Begründung:

„...Seitens des Betreibers wird in Bezug auf den Betrieb der Anlage und deren Standsicherheit
- die Feststellung einer Nullmessung vor der Inbetriebnahme des neuen Abbaugbietes,
- ab einer Entfernung von 300 Metern zwischen Sprengstelle und Mobilfunksendemast das Anbringen und Einmessen von dauerhaften Messpunkten an den vier Fundamentdohmen und an mindestens vier Eckpunkten des Turmkopfes sowie
- Stahlbauüberprüfungen am Stahlgittermast hinsichtlich der HV-Schraubverbindungen gefordert.

Hierzu hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ausgeführt, dass das Anbringen und Einmessen einer dauerhaften Messeinrichtung am Sendemast / dauerhafte Messpunkte nicht gefordert werden. Es ist ausreichend, wenn zum Zeitpunkt der Sprengarbeiten die Messungen durchgeführt werden. Entsprechend den Bestimmungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen, wird lediglich ein Schwingungsaufnehmer am Fundament aufgestellt. Die DIN 4150 enthält keine Vorgaben, wonach bei Turmanlagen am Kopf Schwingungsaufnehmer zu installieren wären. Lediglich bei Gebäuden ist an der aufstrebenden Außenwand und in der Deckenmitte des obersten Vollgeschosses jeweils ein Schwingungsaufnehmer aufzustellen. Entsprechend Nr. 5.1 der DIN 4150 Teil 3 „Erschütterungen im Bauwesen“ treten Schäden nach den bisherigen Erfahrungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes bei Einhaltung der Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeiten nicht auf, deren Ursachen auf Erschütterungen zurückzuführen wären. Werden trotzdem Schäden beobachtet, ist davon auszugehen, dass andere Ursachen für diese Schäden maßgebend sind. Unter Zugrundelegung der DIN 4131 „Antennentragwerke aus Stahl“ ist festzustellen, dass sich die in der Nr. 8 der vorgenannten DIN geforderte Zustandsüberwachung an den Betreiber der Sendeanlage richtet und daher von der Gewerbeaufsicht keine Stahlbauüberprüfungen am Stahlgittermast gefordert werden können...“

10. Hinweise Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Die bisherige verkehrliche Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg, der zwischen Netzknoten 6005041 und 6005044 bei Station 1.593 an der L 39 anbindet. Der Wirtschaftsweg wurde ausgebaut und die Einmündung in die L 39 wurde im Zuge des Ausbaus der Landstraße verkehrsgerecht angebunden.

Gemäß Antragsunterlagen wird von einer moderaten Erhöhung des Quell- und Zielverkehrs gesprochen. Andernfalls wird um ergänzende Mitteilung gebeten.

11. Hinweise Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier

Bei der weiteren Planung und Umsetzung bitten wir um frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftskammer und Informationen für die vor Ort wirtschaftenden und betroffenen Betriebe. Eine frühzeitige Einbindung der örtlichen betroffenen Landwirte ermöglicht den Landwirten Planungssicherheit. Hierzu sollte eine Zeitschiene zum genauen Ablauf des Abbaus, der Rekultivierungsabschnitte und der verbindlichen Rückführung der Flächen festgelegt werden.

12. Hinweise Landesamt für Denkmalschutz, Koblenz

Die Muschelkalkvorkommen der Eifel bergen potenziell erdgeschichtlich relevante Befunde und Fossilien, die gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht unterliegen.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass Vertretern der GDKE Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen ist.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz sind Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie berechtigt Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen.

Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie befreit.

Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675 3032, Fax: 0261-6675 3010.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 28.09.2022, bei uns eingegangen am 29.09.2022, zuletzt ergänzt durch die Unterlagen vom 25.08.2023 haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt.

Mit E-Mail vom 05.12.2024 haben Sie mitgeteilt, dass verschiedene Grundstücke nicht für den Abbau zur Verfügung stehen und die Planunterlagen angepasst werden müssen. Die geänderten Planunterlagen sowie die Beschreibung der Änderungen wurden mit Schreiben vom 19.02.2025 am 21.02.2025 eingereicht.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke:

Gemarkung Scharfbillig, Flur 4, Flurstücke 2, 3 und 4 sowie Gemarkung Sülml, Flur 8, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 11/1 und 13.

Aufgrund dieser eingereichten Unterlagen wurden die Untere Naturschutzbehörde sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau nochmals um Stellungnahme gebeten.

Gemäß § 10 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Einwendungen aus Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Ausgabe 18/2023 am 06.05.2023 in den Kreisnachrichten des Eifelkreises Bitburg-Prüm, in der Ausgabe 06./07.05.2023 im Trierischen Volksfreund, der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 02.05.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 15.06.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land zur Einsicht öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (16.05.2023 – 17.07.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 06.09.2023 vorgesehene Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV hat nicht stattgefunden. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 19.07.2023, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 30 vom 29.07.2023 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 19.07.2023.

Anmerkung:

Die Bürgerinitiative Sülz hat am 06.07.2023 per Email mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Erweiterung des Steinbruches bestehen.

Weiter hat der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband RLP e. V.) mit Schreiben vom 17.07.2023 mitgeteilt, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 Spalte 1 zum UVPG, für das die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der UVP-Bericht des Büro eneco Ingénieurs-Conseils, L-Contern vom 05.09.2022 und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Faunistische Untersuchungen, Schalltechnische Stellungnahme, Staubprogose, Hydrogeologische Gutachten, Fachbeitrag Artenschutz) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere hydrogeologische Gutachten, waren den Unterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes ab dem 02.05.2023 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

Änderung der Antragsunterlagen durch Wegfall von Flächen

Am 21.02.2025 wurden geänderte Antragsunterlagen eingereicht, da nicht mehr alle ursprünglich beantragten Flächen auch tatsächlich zu Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um folgende Flächen:

- Gemarkung Scharbillig, Flur 4, Flurstücke 2, 3 und 4 sowie
- Gemarkung Sülz, Flur 8, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 11/1 und 13.

Da sich hierdurch die Eingriffsfläche um ca. 8,8 ha verringert, musste die UVP-Prüfung nicht angepasst werden.

Eine erneute Bekanntmachung mit Auslegung gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV war nicht erforderlich, da keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 a BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Ergänzende Begründung zum Raumordnungsverfahren

Für die nun vorgesehene Erweiterung des Standorts um rd. 37,3 ha (reduziert um 8,8 ha wegen fehlender Flächenverfügbarkeit) wurde 2019 ein Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (Stufe 1) abgeschlossen, welches die grundsätzliche Vereinbarkeit des Projektes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Die in Frage kommenden Flächen sind bereits in der Fortschreibung des ROV (Entwurf 2014) enthalten, dieser ist aber zurzeit noch nicht verabschiedet.

Der Raumordnerische Entscheid erging am 19.09.2019.

Ergänzende Begründung zum Baurecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Idenheim, Flur: 16, Flurstück: 1, 2, 5, 3, 4, Gemarkung: Scharbillig, Flur: 4, Flurstück: 1, 2, 4, 6, 3, 5, 21, 20/1, 22, Gemarkung: Sülz, Flur: 8, Flurstück: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 14, 13, 11/1, 31, Flur: 9, Flurstück: 20, 21, 27, 28/2, 30/2, 29/2, 85/1, 85/2, 85/3, befindet sich im Außenbereich von Sülz. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriffstatbestand dar.

Wer in Natur und Landschaft eingreift, hat vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen (§ 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)).

Weiterhin ist bei jeglichen Vorhaben der Artenschutz entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu beachten, um Schädigungen von nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden.

Entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG wurde im wasser- und immissionschutzrechtlichen Verfahren auch ein FBN erarbeitet. Der FBN, abgeleitet aus einer Bestandserfassung und -bewertung und einer Eingriffsermittlung und -bilanzierung, zeigt Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie Artenschutzmaßnahmen auf.

Da sich der Umfang der im Antrag vom 19.02.2025 beantragten Abbauflächen gegenüber der Ursprungsplanung vom 28.09.2022 um rund 9 ha reduziert hat, fällt der Eingriff in Natur und Landschaft damit geringer aus und hat sich der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls reduziert. Die Rekultivierungs- und Maßnahmenplanung wurde dementsprechend angepasst, u. a. die Größenordnung der Steilwand mit vorgelagerter Rohbodenfläche im Norden sowie die Größe des Sukzessionswaldes (M20) im Süden.

In Zusammenwirkung der Festlegungen des FBN mit den o. a. Nebenbestimmungen werden die naturschutzfachlichen Anforderungen an das Vorhaben entsprechend dem gesetzlichen Auftrag erfüllt. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die Berücksichtigung der aus Naturschutzsicht gebotenen, an das konkrete Projekt angepassten landespflegerischen Ziele und Maßnahmen zu gewährleisten.

Ein wesentlicher Aspekt des FBN, um die jahrelangen Beeinträchtigungen großflächiger Lebensräume zu kompensieren und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen ist der, dass ein angemessener Teil des Bruchgeländes (nördlicher Teilbereich und Altbereich) nach Abbaubeginn offen gelassen wird und der (gesteuerten) Eigenentwicklung zur Verfügung steht. Steilwände, Rohbodenflächen, temporäre Wasserflächen, Blockschutthalden werden dort als hochwertige Sekundärbiotope erhalten. Um diese hohe ökologische Wirksamkeit zu erzielen, ist eine Mindestgröße dieser Sonderstrukturen unabdingbar und entsprechend festgelegt worden.

Des Weiteren wurden im Erweiterungsbereich und seiner Umgebung der Rotmilan und Feldlerchen nachgewiesen. Die Nutzung des Steinbruchgeländes als Streifgebiet durch die Wildkatze ist nicht auszuschließen.

Um den Entzug / die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten von Rotmilan und Feldlerche auszugleichen, ist es erforderlich, vor Abbaubeginn im Steinbruchbereich und seiner Umgebung Flächen entsprechend aufzuwerten (Anlage von Vielschnittflächen als Nahrungsflächen für den Rotmilan, Anlage von Lerchenfenstern). Um ein Gelingen der Maßnahmen sicherzustellen, ist im Vorfeld ein qualifiziertes Maßnahmenkonzept für die Feldlerchen zu erarbeiten und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen vor Abbau durch eine qualifizierte Fachkraft nachzuweisen. Weiterhin werden durch eine wildkatzenverträgliche Umzäunung Beeinträchtigungen der Wildkatze vermieden und mit der Renaturierung des Talbachs wichtige Vernetzungs- und Wanderlinien für verschiedene Tierarten erhalten und aufgewertet.

Durch die festgelegten Artenschutzmaßnahmen wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden. Aufgrund der Vielzahl der festgesetzten landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist die Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft erforderlich.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für die Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 LKOMPVO RLP bedürfen Maßnahmen auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff durchgeführt wird, keiner dinglichen Sicherung, wenn die Festsetzung der Maßnahmen im Zulassungs- oder sonstigen Gestattungsbescheid oder die für die Eingriffsgestattung geltenden fachgesetzlichen Regelungen auch gegen den Rechtsnachfolger des Eingriffsverursachers wirken. Unter Berücksichtigung der vorgenannten rechtlichen Vorgaben wird für die Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Abbaugeländes eine dingliche Sicherung festgelegt.

§ 15 Abs. 4 BNatSchG ist dabei auch auf die Sicherung der nach §§ 44 ff. BNatSchG erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen anzuwenden. Die Regelung des besonderen Artenschutzes in § 44 Abs 5 BNatSchG nimmt Bezug auf die allgemeine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Dass die Vorschriften über Ausgleichsmaßnahmen auch im Rahmen des § 44 BNatSchG Anwendung finden können, folgt auch aus § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, wonach auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können (siehe hierzu Beschluss des BVerwG 7 B 25.22 12 KS 147/21 vom 07.06.2023).

Ergänzende Begründung für die Eintragung in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes:

Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 158) und Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 160) sollen die Beteiligten des Eintragungsverfahrens auf ihre Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben schriftlich hingewiesen werden. Zulassungsbehörde ist in diesem Falle die verfahrensführende Behörde. Eintragungsstelle ist die Untere Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Gem. § 4 Abs. 1 LKompVzVO kann die zuständige Behörde jedoch dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 zu übermitteln. Nach Prüfung der von Ihnen im KSP eingegebenen eintragungspflichtigen Angaben auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit übernimmt dann die Eintragungsstelle die Angaben endgültig in das Kompensationsverzeichnis.

Ergänzende Begründung DLR Eifel, Bitburg

Das DLR Eifel hat in seiner Stellungnahme vom 01.12.2022 darauf hingewiesen, dass auf dem Flurstück Gemarkung Idenheim, Flur 50, Nr. 38 eine Kompensationsfläche ausgewiesen und erstellt wurde. Es wurden Bedenken geäußert, dass durch den vorgesehenen Abbau der Wasserstand des Feuchtbiotopes beeinflusst werden.

Die Bedenken wurden durch die nachvollziehbare Aussage des Planungsbüros ausgeräumt. Danach besteht keine hydraulische Verbindung zwischen der Kompensationsfläche und dem Grundwasserleiter. Die Versorgung der Tümpel erfolgt ausschließlich durch Oberflächenwasser. Der vertiefte Abbau hat keinen Einfluss auf diese Fläche. Es ist davon auszugehen, dass die geringen Wasserstände in den Tümpeln auf die seit 2018 geringere werdende Niederschlagsspenden zurückzuführen sind.

Die Ausführungen sind in Absprache mit den Fachbehörden nachvollziehbar.

Ergänzende Begründung des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Bergbau/Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des BIm-SchG/WER: Änderung des bestehenden Steinbruchs durch Erweiterung der Abbaufäche sowie Gewinnung von Bodenbestandteilen und der externen Ausgleichsmaßnahmen von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Kleeborn VII“ sowie „Kleeborn IX“ überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Boden

Im Verfahrensgebiet kommen „vorherrschend Pararendzinen aus flachen grusführendem Ton (lössarme Mittellage oder Basislage) über Gruschluffmergel (Basislage) über tiefem Schutt aus Dolomitschluffmergelstein (Muschelkalk bis Keuper) und gering verbreitet „Terra fusca-Braunerden“ aus flachem lössarmen Ton (Haupt- oder Mittellage) über Ton (lössarme Mittellage oder Basislage) über tiefem Gruschluffmergel (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Dolomitschluffmergelstein (Muschelkalk bis Keuper) vor. In der Nähe von Gewässern sind untergeordnet „Gleye und Gley-Kolluvisole aus lössführendem Kolluvialschluff (Holozän) aus Carbonatgestein (Muschelkalk bis Keuper)“ anzutreffen. Weitere Daten zu den Böden sind auf dem Mapserver des LGB zu finden.

Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu dem im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Rohstoffgeologie

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Ingenieurgeologie zur Planänderung vom 19.02.2025

Die Planungsänderung berücksichtigt den Umstand, dass eine Fläche im Nordteil nicht zur Verfügung steht. Die Angaben der Geotechnischen Stellungnahme vom 29.07.2021 des Fachplaners Dr. Jung + Lang sind hier sinngemäß anzuwenden, so dass eine diesbezügliche Neubewertung nicht notwendig ist. Unabhängig hiervon werden folgende Hinweise gegeben:

- Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Schnitte sollen der tatsächlichen und mit dem Baugrundgutachter abgestimmten Planung entsprechen.
- Das Abbauvorhaben ist regelmäßig vom zuständigen Fachplaner (Geotechnik) visuell zu prüfen.

Ergänzende Begründung Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Der bestehende Steinbruch in Sülml soll mit dem beantragten Verfahren um ca. 37,3 ha (reduziert um 8,8 ha wegen fehlender Flächenverfügbarkeit) erweitert werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Flächen als landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Landschaftsprogramm, das den naturschutzfachlichen Beitrag zum LEP IV darstellt, ist das Planungsgebiet dem Landschaftstyp "Agrarlandschaft" zugeordnet, u.a. mit dem Leitbild offene, durch Weitblicke geprägte Landschaften mit einer Dominanz großflächigen Ackerbaus.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzflächen spiegelt sich auch im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Trier 1985 wieder. Hier ist das Planungsgebiet als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, deren Nutzung grundsätzlich beizubehalten ist. Im Neuentwurf zum Regionalen Raumordnungsplan (noch nicht abgeschlossen) wurden die Flächen gemäß der Vorschlagsliste des Landesamtes für Geologie und Bergbau als Vorranggebiet Rohstoffabbau ausgewiesen. Während des Verfahrens wurde von Seiten der Landwirtschaft bereits auf die agrarstrukturellen Belange und die Betroffenheit umliegender Betriebe hingewiesen. Im Flächennutzungsplan sind die Erweiterungsbereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die zur Erweiterung vorgesehenen Flächen weisen aufgrund der fruchtbaren Böden mit guten Ackerzahlen eine sehr gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf, was sich an der aktuellen intensiven Nutzung zeigt. Die Parzellen werden von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben vorrangig als Ackerflächen bewirtschaftet.

In unmittelbarer Nähe zum Erweiterungsbereich befinden sich nordöstlich, sowie südwestlich die Betriebsstandorte zweier Haupterwerbsbetriebe.

Der nordöstlich gelegene Betrieb Epper betreibt Schweinehaltung in Verbindung mit Ackerbau, der südwestlich gelegene Betrieb Neises betreibt Kuhhaltung (180 Stück) mit Weidehaltung, entsprechender Grünlandnutzung und Ackerbau.

Weitere, von der Erweiterung betroffene Betriebe befinden sich in den umliegenden Ortslagen Sülml, Scharfbillig, Idenheim und Röhl. Es handelt sich um Betriebe mit den Schwerpunkten Ackerbau, Legehennen- und Milchviehhaltung und Imkerei. Alle Betriebe sind hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit auf die Bewirtschaftung hofnaher Flächen angewiesen. Bei der Tierhaltung mit Weidegang ist dies Grundvoraussetzung.

Mit der Erweiterung des Steinbruches verlieren die Landwirte neben den bereits in der Vergangenheit durch den Steinbruch verlorengegangenen Flächen weitere fruchtbare, gut zu bewirtschaftende hofnahe Flächen in einem erheblichen Umfang.

Im Zuge der Verfüllung des Standortes und der Rekultivierung ist gemäß den vorgelegten Unterlagen die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorrangiges Ziel. Eine Umsetzung in diesem Sinne wird aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Eine Rekultivierung mit dem Ziel landwirtschaftliche Nutzflächen wieder herzustellen würde der Bedeutung der Landwirtschaft in der Landes- und Regionalplanung entsprechen und die landwirtschaftliche Betroffenheit zumindest langfristig mindern. Zur Umsetzung sollen Plateaus angelegt werden, die die Flächenbewirtschaftung optimieren sollen. Die im Nordbereich dargestellte Steilwand sollte in der Minimalvariante ausgeführt werden um den landwirtschaftlichen Flächenverlust zu reduzieren und die Agrarstruktur in diesem für die Landwirtschaft wichtigen Bereich soweit möglich wiederherzustellen.

Durch die Erweiterungen des Steinbruchs und den Betrieb vor Ort kommt es zu Staubbelastungen. In den Unterlagen werden verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die die Staubbelastungen verringern sollen. Dennoch kann eine Staubbelastung, wenn sich der Staub im Umfeld des Steinbruches auf den Feldfluren ablegt zu wirtschaftlichen Einbußen der Ernte und zur Verunreinigung des Tierfutters führen. Mögliche Beeinträchtigungen und Einbußen sind auszugleichen.

Außerdem können durch eine Absenkung des Geländeniveaus Änderungen der Wasserführung hervorgerufen werden, die Schäden an den benachbarten Kulturen verursachen können.

Durch die Anlage von Extensivgrünland, die Entwicklung von Sukzessionsflächen und extensiv genutzten Wildobstwiesen befürchten die Landwirte Auswirkungen auf angrenzende rekultivierte Nutzflächen, sofern eine entsprechende Pflege und Unterhaltung nicht durchgeführt wird. Dies kann beispielsweise den Eintrag und die Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes betreffen, das für Weidetiere hochgiftig ist und auch in der Imkerei zu Problemen führt.

Pflegemaßnahmen bitten wir daher gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft und dem Naturschutz abzustimmen. So sollten auch starre oft nicht praktikable Zeitvorgaben beispielsweise bei der Grünlandpflege und Mahd gemeinsam abgestimmt werden um eine dauerhafte Pflege gewährleisten zu können.

Durch den Gesteinsabbau und die anschließende Verfüllung werden landwirtschaftliche Flächen langfristig in Anspruch genommen und gehen teilweise vollständig verloren.

Durch die zeitnahe abbau- und verfüllbegleitende Rekultivierung kann die Eingriffsfläche verhältnismäßig kleingehalten werden. Mit der vorgesehenen Rekultivierung und einer damit einhergehenden Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit können die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft gemindert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen zur Optimierung der Flächenbewirtschaftung in wirtschaftlichen Einheiten wiederhergestellt werden. Die Erschließung der Flächen vor, während und nach dem Abbau soll sichergestellt werden.

Allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.
3. Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

4. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
5. Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

B) Wasserrechtliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen (Gesteinsabbau) sowie die Errichtung und Betrieb eines Absetzbeckens (B7)

Auf der Grundlage der §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19 Abs. 1 Nr. 2 und 92 bis 96 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter durch

einfache wasserrechtliche Erlaubnis

die widerrufliche Befugnis zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen in der

Gemarkung Idenheim

Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Scharbillig

Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22

Gemarkung Sölm

Flur 8, Flurstücke 2, 3, 8, 9/1, 9/2 tw, 14 und 31

Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

nach Maßgabe der beigelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs.2 LWG die Genehmigung nach § 60 Abs.7 WHG i. V. m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb des Absetzbeckens Kreislaufwasser (B7) ein.

Beim Abbau ist mindestens 1 m Abstand zu der, den Abbau unterlagernden Gesteinsschicht (mm, mittlerer Muschelkalk) einzuhalten. Je nach vorgefundener Situation dieser Schicht, darf die Abbautiefe wie in den Plänen NABU2201-651 und NABU2201-652 dargestellt nur zwischen ca. 301 m ü NN und 315 m ü NN (im Mittel \pm 310 m ü NN) liegen.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

A) Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Hinweis

1. Das Vorhaben befindet sich im Einzugsgebiet der aktiv genutzten Trinkwassergewinnung Sölm. Ein Schutzgebiet im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV besteht derzeit nicht.

II. Allgemeines

2. Auf dem Abbaugelände dürfen wassergefährdenden Stoffe nicht gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Satz 1 gilt nicht für die mobile Betankung von Kettenfahrzeugen sowie des mobilen Aufbereitungszuges.
3. Das Lagern und Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe – auch in nicht anzeigepflichtigen Mengen bis 0,22 Kubikmeter – sind so vorzunehmen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

4. Teile von semimobilen und stationären Baumaschinen (wie z. B. Brecher und Siebmaschinen), bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind (z. B. Motorraum, Tankeinfüllstutzen) sind mit Tropfwannen auszustatten.
5. Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials für Boden und Grundwasser sollten – sofern bei den Arbeitsmaschinen, Geräten und Anlagen technisch möglich – nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette (zur Verlustschmierung) und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise Schmierstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 64 oder Hydraulikflüssigkeiten mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 79).

III. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Die angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

IV. Mobile Betankung

8. Kettenfahrzeuge und der mobile Aufbereitungszug dürfen unter Beachtung folgender Maßgaben außerhalb einer flüssigkeitsundurchlässig befestigten Dichtfläche betankt werden:
 - a) Die Betankung erfolgt **oberhalb** des grundwasserführenden Horizontes (d. h. keine Betankung im grundwasserabgesenkten Bereich).
 - b) Die Betankung erfolgt in folgenden Varianten:
 - I. Die Betankung der Maschine erfolgt aus einer mobilen Dieseltankanlage (Großpackmittel [IBC]). Der IBC muss gefahrgutrechtlich zugelassen sein, sofern er nicht die Freistellungsvoraussetzungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR erfüllt („Handwerkerregelung“).
 - II. Die Betankung der Maschine erfolgt aus einem Straßentankfahrzeug im Vollschlauchsystem mit Füllraten von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf.
 - III. Die zu betankende Maschine ist mit einer saugenden Kraftstoffpumpe und einer Überfüllsicherung im Kraftstofftank ausgestattet, die den Füllvorgang selbsttätig unterbricht. Der Saugschlauch muss mit einem Rückschlagventil ausgestattet sein.
 - c) Bei der Betankung sind folgende Anforderungen zu beachten:
 - I. Der Betankungsvorgang ist ständig zu überwachen und mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die tankende Person hat sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Schläuche und der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
 - II. Zur Betankung ist ein selbsttätig schließendes Zapfventil nach DIN EN 13012 mit entfernter oder unbrauchbar gemachter Feststelleinrichtung zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Baumaschine den Kraftstoff mit der eingebauten Kraftstoffpumpe absaugt.
 - III. Der Bereich unterhalb des Schlauches und des Tankeinfüllstutzens ist durch Rückhaltemaßnahmen zu sichern (z. B. mittels faltbarer Leckagewannen oder geeigneter Bindevliese). Ablaufender Kraftstoff ist unverzüglich zu entfernen.
 - IV. Bei Gefälle sind Maßnahmen gegen Fortrollen der Fahrzeuge zu treffen.

9. Die mobile Betankung sonstiger Baumaschinen muss auf der überdachten Betankungsfläche im Bestand erfolgen.
10. Die mobile Betankung von Straßenfahrzeugen wie Pkw und Lkw ist nicht zulässig.

V. Instandhaltung, Reparaturen

11. Kraftfahrzeuge und Baumaschinen sind so instand zu halten, dass keine Tropfverluste entstehen. Undichtheiten sind unverzüglich zu beheben, verunreinigter Boden ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
12. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten sind auf dem Abbaugelände unzulässig, wenn bei den Arbeiten flüssige wassergefährdende Stoffe entweder eingesetzt werden oder freigesetzt werden können. Satz 1 gilt nicht für Notreparaturen an liegengelassenen mobilen Baumaschinen zwecks Herstellung der Transportfähigkeit.

Arbeiten nach Satz 2 sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Eintrag wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und Rückhaltung vorzusehen, beispielsweise faltbare Leckagewannen oder geeignete Bindevliese. Nach Herstellung der Transportfähigkeit sind defekte Baumaschinen abzutransportieren.

B) Abwasseranlage

Die Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 57 LWG für den Bau und Betrieb der Abwasseranlage (Absetzbecken (B7)) mit ein. Die Planunterlagen der Abwasseranlage sind Teil der Antragsunterlagen (Erläuterungen und Lageplan sowie Anlagenschnitte, Pläne NABU2201-311c, NABU2211-313a).

Die Abwasseranlage besteht aus den folgenden Anlageteilen:

- Absetzbecken Kreislaufwasser (B7) nach DWA A 117 (Volumen 2.630 m³)

Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Erlaubnis abgeschlossen ist.

Nebenbestimmungen für den Bau und Betrieb der Abwasseranlage

- 2.1 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- 2.2 Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, den DWA - Regelwerken und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen der Planung sind unverzüglich mit der Unteren Wasserbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm, abzustimmen bzw. anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Zulassung bzw. Erlaubnisänderung.

Begründung

Der gewerbsmäßige Gewinn von Bodenbestandteilen ist eine Benutzung i. S. d. § 9 WHG bzw. § 15 LWG und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Mit Schreiben vom 26.09.2022, hier eingegangen am 29.09.2022, wurden die Antragsunterlagen eingereicht und durch Unterlagen vom 07.03.2023, 18.04.2023 sowie 25.08.2023 ergänzt.

Mit E-Mail vom 05.12.2024 haben Sie mitgeteilt, dass verschiedene Grundstücke nicht für den Abbau zur Verfügung stehen und die Planunterlagen angepasst werden müssen. Die geänderten Planunterlagen sowie die Beschreibung der Änderungen wurden mit Schreiben vom 19.02.2025 am 21.02.2025 eingereicht.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke:

Gemarkung Scharbillig, Flur 4, Flurstücke 2, 3 und 4 sowie Gemarkung Sülml, Flur 8, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 11/1 und 13.

Die geplante Erweiterung umfasste ursprünglich eine Fläche von ca. 37,3 ha nördlich und südlich des genehmigten Abbaubereiches. Aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Flächen entfällt eine Fläche von ca. 8,8 ha. Der Abbau soll unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgen.

Anschließend soll eine Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Zudem wird am Standort ein neues Absetzbecken errichtet (Absetzbecken Kreislaufwasser B7), welches zur Versorgung der ebenfalls neu zu errichtenden Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken, dient.

Die Gewässer „Talbach und Bedenbach“ sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die beteiligte Obere Wasserbehörde der SGD Nord, Trier teilte in ihrer Stellungnahme vom 04.01.2023 folgendes mit:

„Der Steinbruch Burkell lag bisher außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Für die gesetzlich erforderliche Neufestsetzung des „Wasserschutzgebietes Sülml“ liegt ein hydrogeologisches Gutachten vom Büro HG, Gießen mit Abgrenzungsvorschlag (Bericht vom April 2017) der SGD Nord vor. Aufgrund dieses Gutachtens liegen der bestehende Steinbruch Burkell und auch die geplanten Erweiterungsflächen Nord und Süd in der zukünftigen Schutzzone III B (Weitere Schutzzone).

Dieses hydrogeologische Gutachten ist weder von der SGD Nord (Arbeitsgruppe Festsetzung Wasserschutzgebiete) noch vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) als wasserwirtschaftliche Fachbehörden bis heute bewertet worden. Es liegt somit eine Erst-Bewertung durch das beauftragte Fachbüro HG, Gießen (Dr. Hanauer) vor.

Der vorhandene und genehmigte Steinbruch Burkell hat zunächst einmal Bestandsschutz. Auf Karten des „Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Entwurf 2014)“ ist erkennbar, dass die geplanten Erweiterungsflächen Nord und Süd in einem „Vorranggebiet Rohstoffabbau (Überberge)“ liegen.

Gemäß der Technischen Regel DVGW W 101 (A) (März 2021) „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ besteht nach Tabelle 1, Nr. 7.2 bei dem „Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (im unbeeinflussten Zustand)“ in der Schutzzone III B eine hohe Gefährdung. Gleiches gilt für Nr. 7.5 „Verfüllung von Erdaufschlüssen und Abgrabungen unterhalb des Grundwasserspiegels“ und Nr. 7.8 „Sprengungen“.

Betroffen vom Abbau der Rohstoffe und der Grundwasserabsenkung ist jedoch das obere Grundwasserstockwerk im oberen Muschelkalk. In das durch die öffentliche Wasserversorgung genutzte untere Grundwasserstockwerk des „Brunnen 2 Sülml“ im Buntsandstein wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

Der Steinbruchbetrieb Burkell wurde im Rahmen einer hydrogeologischen Stellungnahme bzgl. dieser neuen Situation „Lage in einem geplanten Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Sülml 2“ durch das Fachbüro HG, Gießen zusätzlich bewertet (Anlage B4: Bericht des Büro HG vom 07.02.2018, Az.: 15017/1 Iz/sp).

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass der heutige Betrieb des Steinbruch Burkel sowie die geplanten Erweiterungen (in der Fläche und in die Tiefe) aus hydrogeologischer Sicht keine quantitativen oder qualitativen Auswirkungen auf den „Brunnen 2 Sülm“ haben werden.

Hinsichtlich der Grundwasserentnahme (GW-Absenkung, GW-Ableitung, GW-Einleitung) besteht ein wasserrechtlicher Bescheid der SGD Nord, RS WAB Trier vom 15.02.2019 (Az.: 34-7/15/00.2). In diesem Bescheid ist eine Vielzahl von wasserrechtlichen Benutzungs- und Genehmigungstatbeständen zugelassen worden. U. a. ist die Herstellung und der Betrieb von diversen Speicher- bzw. Absetzbecken (grundsätzlich in Erdbauweise) im Rahmen der erforderlichen internen Brauchwasser- bzw. Prozesswassernutzung für den Steinbruch zugelassen worden. Auch wurde die Einleitung des Überlaufs des Vorlagebeckens B 3 mit maximal 5 l/s in ein Gewässer III. Ordnung (Talbach) erlaubt.

Nach fachlicher und wasserrechtlicher Prüfung wird bestätigt, dass durch die geplante Steinbrucherweiterung Süd und Nord aktuell keine weiteren wasserrechtlichen Zulassungen erforderlich werden. Der Bescheid vom 15.02.2019 ist unbefristet erteilt. Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) stellen sicher, dass keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf den vorbeugenden Grundwasserschutz entstehen. Sollte zukünftig eine Änderung dieses Bescheides aufgrund von zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Benutzungstatbeständen erforderlich werden, ist ein entsprechender Änderungsantrag bei der SGD Nord zu stellen.“

Bezüglich der Errichtung eines Absetzbeckens (B7) und der Herstellung einer Verbindung zwischen den bestehenden Speicherbecken (B4) und Absetzbecken (B7) hat die SGD Nord, Trier mit Schreiben vom 02.08.2023 folgendes festgestellt:

[...] Aus wasserrechtlicher und fachlicher Sicht stellen die von der Firma Natursteinwerk Burkel GmbH nun geplanten Maßnahmen keine regelungsbedürftigen Tatbestände dar. Die Herstellung einer Verbindung – „im Bedarfsfall“ – zwischen dem bestehenden Speicherbecken (B4) und dem zu errichtenden Absetzbecken (B7) zur Integration in den Prozesswasserkreislauf bedeutet keine wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 15.02.2019 zugelassenen Situation. [...] Die Errichtung des Absetzbeckens (B7) als Rückhaltebecken für Niederschlagswasser sowie als Absetzbecken für Waschwasser vom Waschplatz und aus der Reifenwaschanlage mit Führung des Prozesswassers im Kreislauf ohne Ableitung und Einleitung in ein Gewässer stellt aus abwasserrechtlicher Sicht keinen regelungsbedürftigen Tatbestand dar, wenn diese entsprechend den vorgelegten Plänen und Berechnungen erfolgt. [...]

Das Absetzbecken verfügt lt. Planunterlagen nicht über einen Ablauf, demzufolge erfolgt keine Einleitung in den Talbach. Im Bedarfsfall ist vorgesehen, dass Wasser aus dem bestehenden Speicherbecken (B4) in das Absetzbecken (B7) zu pumpen. Zudem soll dieses Wasser ggf. als Prozesswasser in der Natursteinaufbereitungsanlage genutzt werden.

Im Absetzbecken wird hauptsächlich das Niederschlagswasser der Dachflächen der Sozialgebäude, Betankungsfläche und des Waschplatzes gesammelt und im geschlossenen Kreislauf geführt. Dabei handelt es sich um Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Als solches unterliegt es den Vorschriften des WHG über die Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) sowie die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung von Abwasseranlagen (§§ 60 und 61 WHG).

Durch die in Erlaubnisbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass von der Benutzung keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen, zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm für diese Entscheidung ergibt sich aus §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 92, 94 und 96 LWG.

Allgemeine Hinweise

- Auf § 13 Abs. 1 WHG wird ausdrücklich hingewiesen. Danach können auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.
- Mit diesem Bescheidteil wird nur über die wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen entschieden.
- Gemäß § 8 Abs. 4 WHG geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage bzw. dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Errichtungskosten laut Antrag 1.460.000 Euro	
4.1.1.1 c) bis 2.500.000 Euro	5.250,00 Euro
Zzgl. 0,5 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	4.800,00 Euro

Wasserrechtliche Gebühr

(Sh. Begründung)	106.350,00 Euro
------------------	-----------------

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:

• SGD Nord, Gewerbeaufsicht Trier	945,54 Euro
• SGD Nord, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Trier	910,52 Euro
• Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (STN vom 22.12.22)	345,68 Euro
• Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (STN vom 20.03.25)	154,98 Euro
• Untere Bauaufsichtsbehörde	210,15 Euro
• Untere Naturschutzbehörde	1.920,00 Euro
• Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	400,00 Euro

sonstige Auslagen:

• Bekanntmachungen	
- Offenlage im Trierischen Volksfreund	1.560,77 Euro
- Offenlage in Kreisnachrichten	203,70 Euro
- kein Erörterungstermin in Kreisnachrichten	45,60 Euro
- Offenlage Genehmigung in Kreisnachrichten	100,00 Euro

Summe: 123.196,94 EURO

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **123.196,94 EUR** unter Angabe der Nummer **37001-2023318-0001** und des Aktenzeichens **06U220242-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Dieser beträgt nach 4.1.1.1 Buchstabe c) bei Anlagen mit Errichtungskosten bis zu 2,5 Mio Euro 5.250,00 Euro zzgl. 0,5 v.H. der 500.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten (4.800,00 Euro). Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 10.050,00 Euro bei angegebenen Gesamtkosten von 1.460.000,00 Euro.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Die wasserrechtliche Gebühr für die Erlaubnis für den gewerblichen Gesteinsabbau richtet sich nach dem Gebührenrahmen der unter Ziffer 11.1.2 (Benutzungen nach § 15 Nr. 1 LWG) des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Dieser liegt zwischen 265,00 bis 106.350,00 Euro.

Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Für Zulassungen zum Gesteinsabbau werden nach interner Gebührenregelung zum Gesteinsabbau im Eifelkreis Bitburg-Prüm zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens der Amtshandlung das berücksichtigungsfähige Volumen wie folgt erhoben:

Berücksichtigungsfähiges Volumen in Kubikmeter			
	bis	5.000	0,10 €
5.001	bis	10.000	0,08 €
10.001	bis	15.000	0,07 €
15.001	bis	20.000	0,06 €
20.001	bis	100.000	0,05 €
100.001	bis	200.000	0,04 €
	ab	200.001	0,03 €

Demnach fallen bei einem berücksichtigungsfähigen Volumen ab 200.0001 Kubikmeter 0,03 Euro/m³ an.

Auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen wird lt. Antragsunterlagen von einer verwertbaren Fördermenge zwischen 45% und 65 % ausgegangen. Für die Berechnung der Gebühren wird daher vom Mittelwert ausgegangen.

Das verwertbare Abbauvolumen beträgt im Mittel 7.314.780 m³ (lt. Antragsunterlagen: 5.984.820 m³ (45%) zu 8.644.740 m³ (65%)). Die für die Rekultivierung erforderlichen zusätzlichen Massen liegen laut Unterlagen zwischen 550.000 m³ und 5.900.000 m³. Im Mittel demnach 3.225.000 m³.

Somit umfasst die Zulassung ein Gesamtvolumen für Abbau und Verfüllung mit Fremdmassen 10.539.780 m³. Hieraus ergibt sich eine Gebühr i. H. v. 316.193,40 Euro.

Da der Gebührenrahmen auf 106.350,00 Euro begrenzt ist, wurde diese Gebühr festgesetzt.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

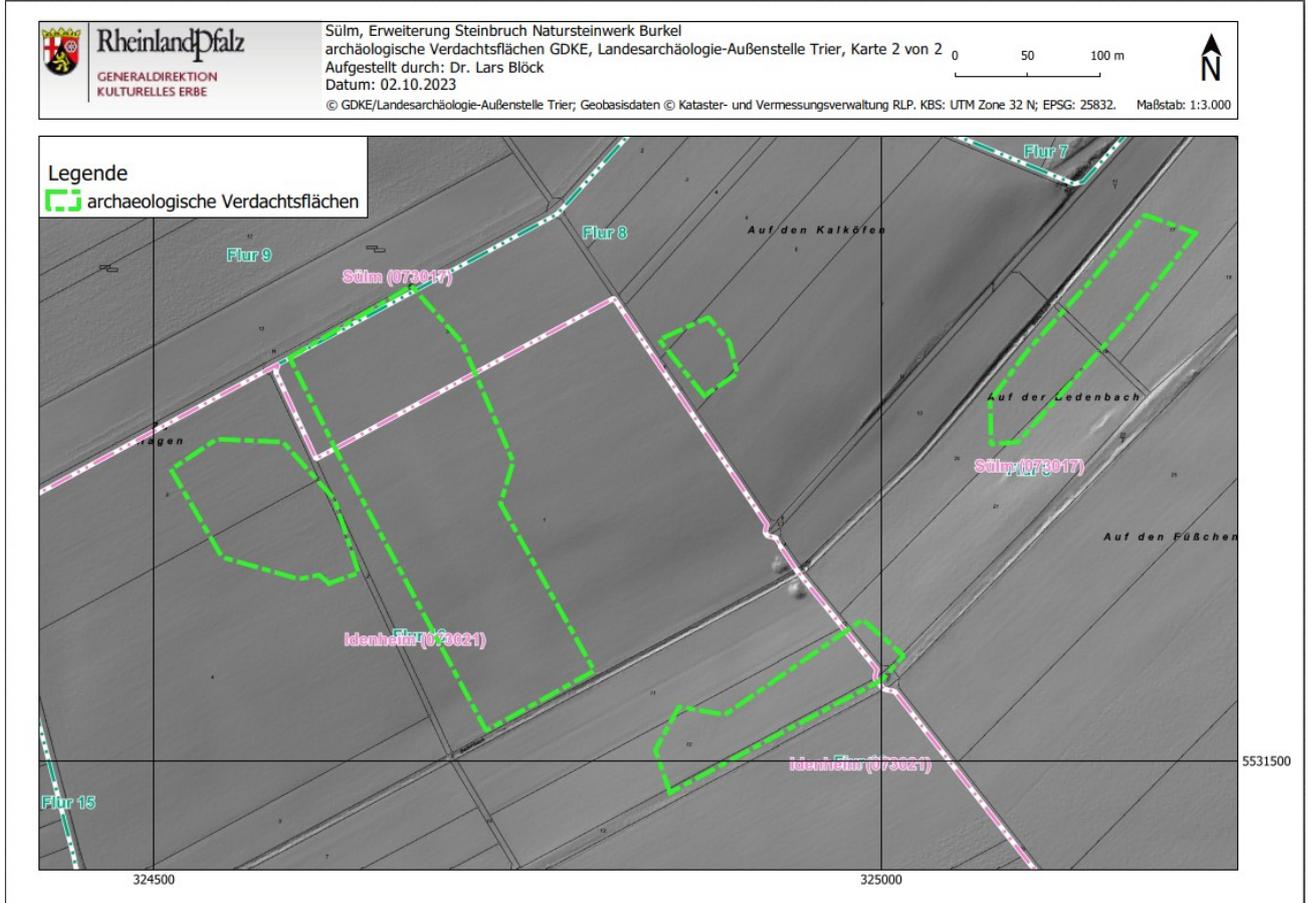
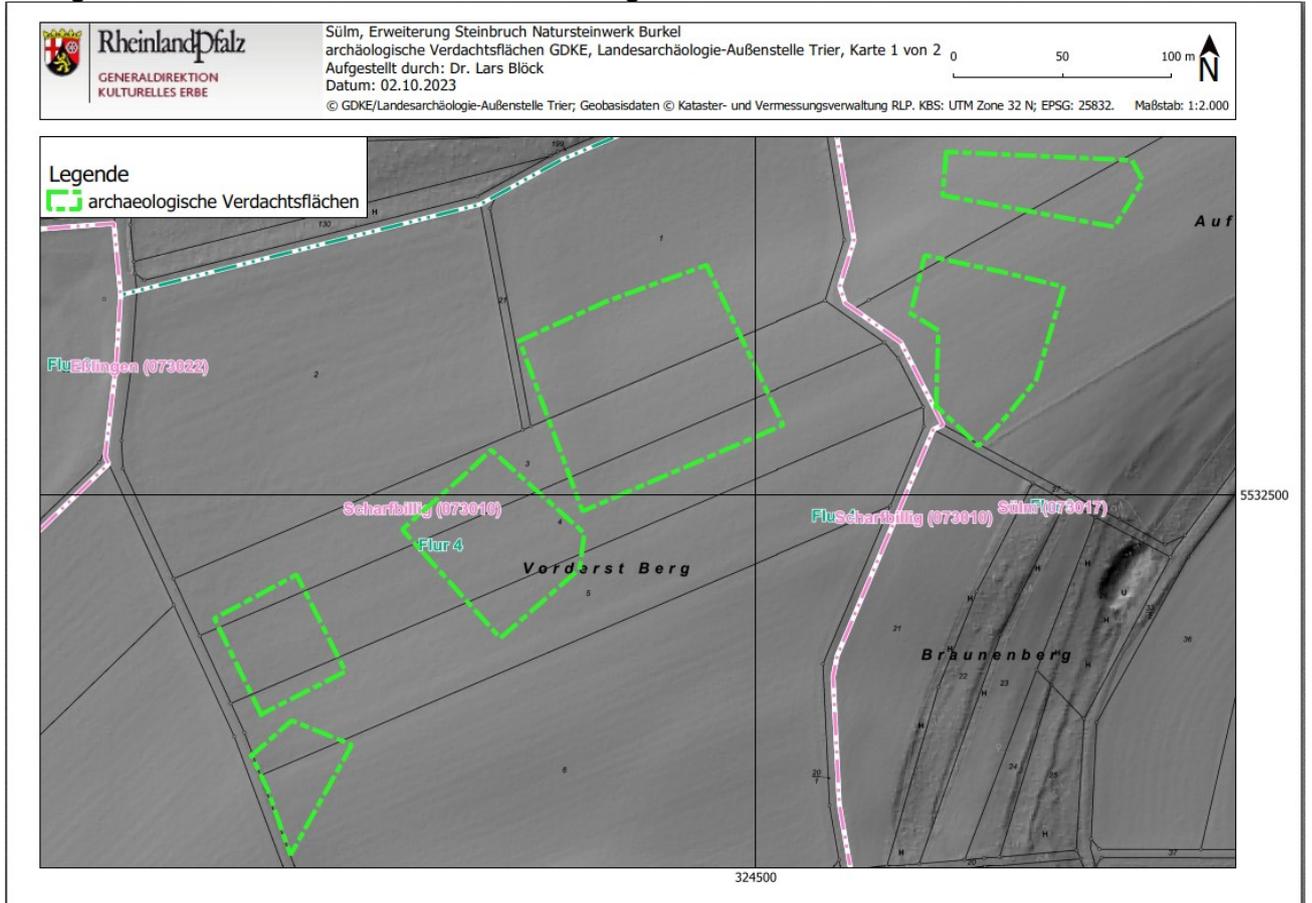
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela Reiffers

Anlage: Karten 1 und 2 zu Nebenbestimmungen Ziffer 10



Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Natursteinwerk BURKEL GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Guy Feidt, Häselhecken 1, 54636 Sülml
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes B) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Idenheim Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5 Gemarkung Scharfbillig Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22 Gemarkung Sülml Flur 8, Flurstücke 2,3, 8, 9/1, 9/2 tw, 14 und 31 Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Inhaltsverzeichnis

NSW Burkel – Erweiterung Steinbruch und Verfüllung

Ordner 1:

- [0] BImSch-Antrag (Formulare)
- [1] Ansprechperson
- [2] Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- [3] Fließbild
- [4] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 17 BNatSchG und § 9 LNatSchG, Erweiterung Steinbruch Sülml und anschließende Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen, 05.09.2022 (Ordner 2-4)
- [5] Frutiger Company AG: Technische Dokumentation Reifenwaschanlage
- [6] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Plan N° NABU2201-312, Geplanter Waschplatz, Grundriss und Schnitt A-A', Maßstab 1:100
- [7] Dimensionierung Ölabscheider Waschplatz
- [8] Fließbilder genehmigte Einrichtungen
- [9] Kurzbeschreibung gem. §4e der 9. BImSchV zum Antrag auf Erweiterung Steinbruch Sülml und anschließende Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen
- [10] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Berechnung Regenwasserrückhaltung nach Arbeitsblatt DWA-A 117:2006, 14.09.2022
- [11] Grundstücksnachweis

Ordner 2:

[0] Text-UVP

ANLAGE A: PLÄNE

- [1] NABU2201-002a, Auszug aus topographischer Karte mit Projektgrenzen, Maßstab 1:20.000
- [2] NABU2201-100a, Auszug aus dem Katasterplan mit Projektgrenzen, Maßstab 1:5.000
- [3] Flächennutzungspläne (Gemeinden Umkreis 500 m)
- [4] NABU2201-010a, Luftbild mit Projektgrenzen und genehmigter und geplanter Rohstoffvorrangflächen, Maßstab 1:7.500
- [5] NABU2201-501a, Lage des Projektes im Raum mit Schutzgütern Mensch, Landschaft und Kultur, Maßstab 1:7.500
- [6] NABU2201-290a, Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:2.500
- [7] NABU2201-311c, Übersichtslageplan der Infrastrukturen mit Ergänzung der geplanten Reifenreinigung und der stationären Aufbereitungsanlage, Maßstab 1:750
NABU2211-313a, Prinzipschnitt Wasserkreislauf Reifenwaschanlage, Maßstab 1:75
- [8] NABU2201-650a, Lageplan der Betriebsphasen, Maßstab 1:7.500
- [9] NABU2201-651a, Prinzipschnitte 1 und 2 durch genehmigten Standort und Erweiterungsbereiche Nord und Süd, Genehmigungsplanung Variante A, Maßstab 1:1.000 / 1:10.000
- [10] NABU2201-652a, Prinzipschnitte 3 und 4 durch genehmigten Standort und Erweiterungsbereiche Nord und Süd, Genehmigungsplanung Variante A, Maßstab 1:1.000 / 1:10.000
- [11] NABU2201-506a, Maßnahmenplan während der Betriebsphase, 1:2.500
- [12] NABU2201-507a, Maßnahmenplan Abschluss Standort, Maßstab 1:2.500
- [13] NABU1601-490a, Übersichtsplan mit den Kontrollpunkten von Überlauf- und Grundwasser, Maßstab 1:2.500
- [14] NABU2201-320, Prinzipschnitt bepflanzter Schutzstreifen mit internem umlaufendem Betriebsweg, Maßstab 1:100
- [15] NABU2201-655a, Schnitte 1 und 2 durch geplante Steilwand, Maßstab 1:500
- [16] NABU2201-510a, Vergleichende Darstellung der Rekultivierungsplanung für den Nordbereich bei minimaler und maximaler Ausdehnung der Steilwand, Maßstab 1:2.000

Ordner 3:

ANLAGE B: GUTACHTEN UND BERICHTE

- [1] Faunistische Untersuchungen
 - a) MILVUS GmbH: Faunistische Studien zur geplanten Steinbrucherweiterung Sülml, 31.03.2020
 - b) MILVUS GmbH: Potenzielle Störungen des Rotmilanhorstes durch Lärm, 23.02.2021
- [2] HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH: Hydrogeologische Beurteilung der geplanten Erweiterung des Natursteinwerks Burkel in Sülml, Grundlagenermittlung sowie Dokumentation und Bewertung von Untersuchungen zur Entwicklung einer Hydrogeologischen Modellvorstellung für den Standort, 05.11.2015
- [3] HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH: Hydrogeologische Beurteilung der geplanten Erweiterung des Natursteinwerks Burkel in Sülml, Dokumentation und Bewertung der Untersuchungen zur Erweiterung des Tagebaus im Jahr 2016, 31.05.2017
- [4] HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH: Erweiterung und Vertiefung des Tagebaus Sülml, Beurteilung des Konfliktpotenzials mit der geplanten Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen Sülml, 07.02.2018
- [5] Lärmimmissionen
 - a) Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Natursteinwerk Burkel in 54636 Sülml (Stand UVP Ok. 2021), 10.08.2022
 - b) Kramer Schalltechnik GmbH: Isophonenkarte (10 m Höhe), 12.02.2021

- c) Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Natursteinwerk Burkel in 54636 Sülm – Ergänzende Stellungnahme zum UVP Stand Juli 2022, 11.08.2022
- [6] Staubimmission
 - a) Lohmeyer GmbH: Staubimmissionsprognose Erweiterung Natursteinwerk Burkel, Bitburg-Sülm, Juli 2021, redaktionell geändert Juli 2022
 - b) Lohmeyer GmbH: Erweiterung Steinbruch Sülm und anschließende Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen – Planungsänderung, Auswirkung auf die Staubemissionen und –immissionen – Stellungnahme, 28.07.2022
- [7] Dipl.-Ing. Ulrich Mann: Sprengtechnisches Sachverständigengutachten, Steinbruch Natursteinwerk Burkel GmbH, Prognose und Beurteilung der Sprengimmissionen durch Gewinn-sprengungen, Festlegung von sprengtechnischen Parametern, 19.10.2018
Nachtrag zu Ziffer 11, 20.12.2022

Ordner 4

ANLAGE B: GUTACHTEN UND BERICHTE

- [8] Dr. Kirschbaum Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Bergbau, Aufbereitung, Steine und Erden: Gutachterliche Einschätzung der Lagerstättenenergiebigkeit am Standort Sülm, 26.07.2021
- [9] Sicherheitsdatenblätter Sprengstoffe und Zünder
- [10] Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH: Stellungnahme geotechnische Begleitung des Abbaufortschritts und Beurteilung des Gefährdungspotenzials der Abbruchkanten, 29.07.2021
- [11] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Geotechnischer Bericht, Bewertung der Standsicherheit von Böschungen im Zuge der Verfüllung des Steinbruchs Sülm, 05.05.2021
- [12] Ermittlung Fahrzeugverkehr und Betriebsdauer für Förderung 45% und 65%
- [13] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Fotodokumentation Bestandsaufnahme Biotope (September 2016, Mai 2018)
- [14] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Monitoringprogramm zur Kontrolle der Wasserqualität von Überlauf- und Grundwasser, PFC-Analytik, Kurzbericht 2019
- [15] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Monitoringprogramm zur Kontrolle der Wasserqualität von Überlauf- und Grundwasser, PFC-Analytik, Kurzbericht 2020
- [16] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Monitoringprogramm zur Kontrolle der Wasserqualität von Überlauf- und Grundwasser, PFC-Analytik, Kurzbericht 2021
- [17] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Schema Wassermanagement für den Standort Sülm, 07.07.2022
- [18] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Fachbeitrag Artenschutz, 07.07.2022
- [19] Eastern Atlas GmbH & Co. KG: Standorterweiterung Tagebau Sülm, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Rheinland-Pfalz, Archäologisch-geophysikalische Vorerkundung, Bericht Nr. 21004, 27.03.2021
- [20] Stellungnahme GDKE zu Ergebnissen der geomagnetischen Prospektion, 02.08.2021
- [21] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Umbau und Ergänzung der stationären Aufbereitungsanlage für Naturstein, Lagerung und Verwertung des bei der Wasseraufbereitung anfallenden Schlammrückstands (= Filterkuchen) der Kammerfilterpresse – Fachliche Stellungnahme, 19.05.2021

ANLAGE C: BEWERTUNG

- [1] Tabellarische Gegenüberstellung der erheblichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen zur Umweltvorsorge

ANLAGE D: BEHÖRDLICHER UND SONSTIGER SCHRIFTVERKEHR, BESTEHENDE GENEHMIGUNGEN, SONSTIGES

- [1] Kreisverwaltung des Eifelkreis Bitburg-Prüm, Raumordnerischer Entscheid zum Raumordnungsverfahren Erweiterung des Steinbruchs Sülz, 19.06.2019
- [2] Bestehende Genehmigungen Standort Sülz

Antragsteller:	Natursteinwerk BURKEL GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Guy Feidt, Häselhecken 1, 54636 Sülml
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes B) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Idenheim Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5 Gemarkung Scharfbillig Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22 Gemarkung Sülml Flur 8, Flurstücke 2,3, 8, 9/1, 9/2 tw, 14 und 31 Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Prüm
Hubert-Prim-Straße 7
54634 Bitburg

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz-Hechtsheim

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Gartenfeldstraße 12a
54295 Trier

KNE Kommunale Netze Eifel AöR
Michelbach 1
54595 Prüm-Niederprüm

DLR Eifel
Westpark 11
54634 Bitburg

Westnetz GmbH
Eurener Straße 33
54294 Trier

ATC Germany
Operating 1 GmbH, Ratingen

BIMA, Düsseldorf

Amt 04
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
Maria-Kundenreich-Straße 7
54634 Bitburg

Amt 06
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle
im Hause

Amt 10
Untere Fischereibehörde
Rittersdorfer Straße 21a
54634 Bitburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela Reiffers

Natursteinwerk BURKEL GmbH, Häselhecken 1, 54636 Sülm
Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06-02, Frau Reiffers
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Anzeige Baubeginn

Aktenzeichen:
06U220242-10

Vorhaben:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes

B) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen

Gemarkung Idenheim

Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Scharfbillig

Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22

Gemarkung Sülm

Flur 8, Flurstücke 2,3, 8, 9/1, 9/2 tw, 14 und 31

Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Mit den Arbeiten zur Errichtung der oben genannten Anlage wird am _____ begonnen.

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen!

Natursteinwerk BURKEL GmbH, Häselhecken 1, 54636 Sülm
Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06-02, Frau Reiffers
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Anzeige Inbetriebnahme

Aktenzeichen:
06U220242-10

Vorhaben:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes

Gemarkung, Flur, Flurstücke:

Gemarkung Idenheim

Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Scharfbillig

Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22

Gemarkung Sülm

Flur 8, Flurstücke 2, 3, 8, 9/1, 9/2 tw, 4 und 31

Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am _____

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!

Natursteinwerk BURKEL GmbH, Häselhecken 1, 54636 Sülm
Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Trierer Straße 1 ·
54634 Bitburg

**Bauleitererklärung
(gem. § 55 LBauO)**

Aktenzeichen: 06-221446-12 bzw. 06U220178-10

Bauort:

Gemarkung Idenheim

Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Scharbillig

Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22

Gemarkung Sülm

Flur 8, Flurstücke 2,3, 8, 9/1, 9/2 tw, 14 und 31

Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Bauantrag: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. Blm-SchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes

Gemäß § 55 LBauO der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz teile ich mit, dass:

Vorname, Name

Beruf – Sachkunde

PLZ, Ort, Straße

Telefon-Nr.

Bauleiter/Bauleiterin für das o. a. Bauvorhaben ist.

(Ort, Datum)

Bauherr/Bauherrin (Unterschrift)

Hiermit erkläre ich, dass ich gemäß § 56 a LBauO die verantwortliche Bauleitung übernommen habe.

(Ort, Datum)

Bauleiter/Bauleiterin (Unterschrift)

Wichtig: Diese Erklärung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen!



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Natursteinwerk BURKEL GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Guy Feidt
Häselhecken 1
54636 Sülml

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U220242-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Daniela Reiffers
reiffers.daniela@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15-3251

Zimmer
B 325

Bitburg, 08.04.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. teilweisen Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes

Gemarkung Idenheim, Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Scharbillig, Flur 4, Flurstücke 1 tw., 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22

Gemarkung Sülml, Flur 8, Flurstücke 2, 3, 8, 9/1, 9/2 tw, 14 und 31 Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Ihr Antrag vom 26.09.2022

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.04.2025

Entwurfsverfasser:

(Name, Anschrift, Telefon)

Bauunternehmer:

(Name, Anschrift, Telefon)

Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.